

Fachhochschule Nordwestschweiz  
Hochschule für Soziale Arbeit

Bachelorstudium in Sozialer Arbeit  
Muttenz

# ⟨Lebenslage Sozialhilfe⟩

Eine theoretische Auseinandersetzung zu Stigmatisierung in der Lebenslage von Menschen, die Sozialhilfe erhalten und die Diskussion vor dem professionsethischen Hintergrund

Bachelor-Thesis

**Eingereicht von:**

Stephanie Vock

**Eingereicht bei:**

Prof. Dr. Matthias Hüttemann

06. Januar 2020

## **Abstract**

Die vorliegende Bachelorarbeit untersucht die Lebenslage von Menschen, die Sozialhilfe empfangen, auf Aspekte der Stigmatisierung und diskutiert die Erkenntnisse vor dem Hintergrund des professionsethisch fundierten Handelns der Sozialen Arbeit. Das Phänomen Stigmatisierung und dessen Entstehung, Funktion und Folgen, sowie den Einfluss auf soziale Interaktionen werden detailliert beleuchtet. Es folgt eine strukturierte Auseinandersetzung mit der Lebenslage von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, sowie dem Menschenbild in der aktivierenden Sozialhilfe. Anschliessend werden die Grundprinzipien der Ethik in der Sozialen Arbeit, namentlich die Menschenwürde, die Menschenrechte, die soziale Gerechtigkeit und die Handlungsmaxime des Berufskodexes skizziert. Die erarbeiteten Erkenntnisse werden in der Synthese für eine ausführliche Bearbeitung der Fragestellung verknüpft. Die Ergebnisse legen dar, dass Menschen, die Sozialhilfe erhalten, in ihrer Lebenslage von vielschichtigen Aspekten der Stigmatisierung und deren Folgen betroffen sind. Die Stigmatisierungen führen zu Diskrepanzen in Bezug auf die Wahrung ethischer Grundprinzipien der Sozialen Arbeit, die im Schlussteil dieser Arbeit diskutiert werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Darlegung und Abgrenzung der Erkenntnisinteressen.....	4
1.2 Herleitung und Formulierung der Fragestellung.....	6
1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit.....	8
1.4 Überblick über den Arbeitsaufbau mit Begründung der Literaturoauswahl.....	9
<b>2. Stigmatisierung – Ein Definitionsversuch</b> .....	<b>11</b>
2.1 Entstehung und Funktion von Stigma.....	14
2.2 Stigma in sozialen Interaktionen.....	16
2.3 Kontrollinstanzen und Stigmatisierung.....	16
2.4 Folgen von Stigmatisierung.....	17
2.5 Herausforderungen und Kritik.....	18
<b>3. &lt;Lebenslage Sozialhilfe&gt;</b> .....	<b>19</b>
3.1 Lebenslagenkonzept nach Stefan Hradil.....	19
3.1.1 Die ökonomische Dimension.....	20
3.1.2 Die wohlfahrtsstaatliche Dimension.....	22
3.1.3 Die soziale Dimension.....	24
3.2 Das Menschenbild in der aktivierenden Sozialhilfe.....	25
<b>4. Ethische Grundprinzipien der Sozialen Arbeit</b> .....	<b>27</b>
4.1 Definition und Funktion Sozialer Arbeit.....	27
4.2 Ethik in der Sozialen Arbeit.....	28
4.2.1 Menschenwürde.....	30
4.2.2 Menschenrechte.....	31
4.2.3 Soziale Gerechtigkeit.....	32
4.3 Professionsethisch fundiertes Handeln – der Berufskodex als Richtlinie.....	33
<b>5. Synthese</b> .....	<b>36</b>
5.1 Stigmatisierung in der <Lebenslage Sozialhilfe>.....	36
5.1.1 Zusammenfassung Kapitel 2. Stigmatisierung – Ein Definitionsversuch.....	36
5.1.2 Analyse der <Lebenslage Sozialhilfe>.....	39
5.2 Stigmatisierung vor dem Hintergrund professionsethisch fundierten Handelns.....	43
<b>6. Schlussfolgerungen</b> .....	<b>47</b>
6.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung.....	47
6.2 Erkenntnisgewinn und kritische Diskussion.....	50
6.3 Weiterführende Gedanken.....	52
<b>7. Literaturverzeichnis</b> .....	<b>53</b>

# 1. Einleitung

«Armut ist ganz offensichtlich eine die verschiedensten gesellschaftlichen Formationen überdauernde – quasi <zeitlose> - Tatsache, andererseits aber weist die Geschichte zahlreiche Versuche auf, Armut zu überwinden.» (Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn 2008: 13). Armut stellt dabei eine relative Grösse dar, welche stark eingebettet in den jeweiligen politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Kontext einer Gesellschaft ist. Arm-sein in einer Wohlstandsgesellschaft zeigt sich durch andere Erscheinungsformen, Ursachen und individuelle Folgen als in Ländern mit einem sogenannten geringeren Entwicklungsstand (vgl. ebd.: 22). Nicht nur die Entwicklung der Feudalgesellschaft mit höchst hierarchischer Klassenstruktur zur Demokratie wie sie heute in der Schweiz zu finden ist, sondern auch der Wechsel eines *welfare*-Staates zu einem *workfare*-Staat, veränderten das Verhältnis zur Erwerbsarbeit und damit zu den Menschen die keine Erwerbsarbeit haben oder mit dieser zu wenig verdienen, um eigenständig ihren Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. Kehrli/Knöpfel 2006: 75-83). In der reichen Schweiz, so könnte angenommen werden, existiert das Problem der Armut nicht. Offensichtlich zu sehen sind arme Menschen auf den Strassen nicht; selten sind Obdachlose anzutreffen, wenig bettelnde Menschen auf den sauberen Gehwegen, keine Kinder in zerlumpten Kleidern. Gedanken daran, es könnte auch in der Schweiz Menschen geben, die von Armut betroffen sind, kommen nur selten auf. Umso mehr scheint es ein Skandal, dass auch hier Armut durchaus kein Randphänomen darstellt (vgl. ebd.: 15-17): In der Schweiz lebten 2017 laut dem aktuellsten statistischen Sozialbericht des Bundesamtes für Statistik rund 675'000 Menschen unterhalb der Armutsgrenze (vgl. Bundesamt für Statistik 2019: 56). Das entspricht 8.2 % der Schweizer Wohnbevölkerung (vgl. ebd.). Das Bundesamt für Statistik geht dabei von einem absoluten Verständnis der Einkommensarmut aus, wobei Personen, «die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um die für ein gesellschaftlich integriertes Leben notwendigen Güter und Dienstleistungen zu erwerben» (ebd.: 62), als arm gelten. Daraus erschliesst sich, dass Armut ein Phänomen der Gegenwart darstellt und die von Armut betroffenen Menschen einen Teil der Schweizer Gesellschaft abbilden. Es stellt sich also die Frage, wie mit einem solch Jahrhunderte überdauernden Phänomen gesamtgesellschaftlich umgegangen wird. In einem modernen Sozialstaat wie dem der Schweiz gilt das Ziel der sozialen Sicherheit für alle (vgl. Kehrli/Knöpfel 2006: 142). Um dieses Ziel zu erreichen stehen verschiedenste Systeme zur Verfügung: ein breites Netz an Sozialversicherungen, kantonale Sozialtransfers, die kommunale Sozialhilfe und weitere Leistungen von privaten und kirchlichen Einzelhilfen (vgl. ebd.). Als oft genanntes < letztes Netz > steht in Not geratenen Menschen die Sozialhilfe zur Verfügung. Sie soll das in der Bundesverfassung festgehaltene Grundrecht auf Hilfe in Notlagen und die Einhaltung der Sozialziele

garantieren, auf welche jedoch kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Kehrli/Knöpfel 2006: 167). Die Sozialhilfe setzt sich dabei aus der Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung, wobei zwischen dem absoluten und dem sozialen Existenzminimum unterschieden wird, und aus der persönlichen Hilfe (Beratung und Unterstützung) zusammen. Angestrebtes Ziel der Sozialhilfe ist die wirtschaftliche und soziale Integration (vgl. AvenirSocial 2014: 2). Trotz des weit verbreiteten und in der Bundesverfassung verankerten Konsens darüber, dass notleidenden Menschen Unterstützung entgegengebracht werden soll, bleibt die Sozialhilfe von lauten, kritischen Stimmen und ständigen Forderungen zur Kostensenkung nicht verschont. Erst in diesem Jahr versuchten die bürgerlichen Parteien eine Senkung des Grundbedarfs von bis zu 30% auf kantonaler Ebene durchzusetzen (vgl. Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes und Erwachsenenschutz 2019: 1), scheiterten jedoch knapp an der Volksabstimmung. Die vorliegende Arbeit setzt ihren Fokus an diesem Punkt an. Die Sozialhilfe und damit die Menschen, die sich in dieser Lebenslage befinden, sind Zielscheibe eines immer wieder aufkommenden Diskurses, welcher meist emotionsgeladen und mit negativen Stereotypenbildern in den Medien und auf dem politischen Schauplatz geführt wird. Die Autorin trifft die Annahme, dass dieses negative Bild, welches durch die Medien verbreitet wird, einen stigmatisierenden Einfluss auf Sozialhilfeempfänger/innen zur Folge hat. Diese erste Annahme weckte das Interesse zur vertieften Auseinandersetzung mit Stigmatisierungen in Bezug auf die Lebenslage von Menschen, die Sozialhilfe erhalten. Eine allfällige Stigmatisierung könnte unter anderem Folgen für die Teilhabemöglichkeiten von Menschen in der Sozialhilfe an der Gesellschaft haben. Es können Interaktionsprobleme mit Personen, welche keine Sozialhilfe erhalten, entstehen und letztlich ein vermindertes Selbstwertgefühl bei den Betroffenen auslösen (vgl. Brusten/Hohmeier 1975: 13). Aus Sicht der Sozialen Arbeit drängt sich die Frage auf, wie diese als federführendes Organ, welches in direktem Kontakt mit den betroffenen Menschen steht, diesem Thema aus professionsethischer Sicht begegnet.

## **1.1 Darlegung und Abgrenzung der Erkenntnissinteressen**

In der Einleitung des Themas wird ausgehend von dem Begriff der Armut und den von Armut betroffenen Menschen auf die Sozialhilfe als ‹letztes Auffangnetz› für in Not geratene Personen verwiesen (vgl. Kehrli/Knöpfel 2006: 167). Während die Gesamtheit der in Armut lebenden Personen eine grundlegend heterogene, grosse Masse darstellt, so zeigt sich die Gruppe der Personen, welche Sozialhilfe bezieht, mit 280'796 als kleiner und aufgrund der Dokumentation durch die Amtsstellen klar zählbar (vgl. Bundesamt für Statistik 2019: 50). Die Gruppe der

Personen, die Sozialhilfe erhalten, bildet den Fokus dieser Arbeit. Durch die Zuschreibung dieser Personengruppe als ‹Sozialhilfeempfänger/innen›, unter anderem durch die Organisationen, welche diese Personengruppe beraten, betreuen und kontrollieren, wird ein wesentlicher Beitrag zur Stigmatisierung geleistet (vgl. Brusten/Hohmeier 1975: 16). Doch sind Kategorisierungen nichts grundlegend Schlechtes. Sie helfen dabei sich im Alltag zurecht zu finden, geben Sicherheit und wirken strukturierend und vereinfachend in sozialen Situationen (vgl. Klauer 2008: 23). Kategorisierungen in Organisationen legitimieren deren Notwendigkeit und Tätigkeit und ‹deren Anspruch auf materielle und ideelle Unterstützung in der Gesellschaft› (Brusten/Hohmeier 1975: 18). Welche Folgen sich durch die Kategorisierung sowohl für die entsprechende Gruppe als auch für die Gesellschaft ergeben, wird weitgehend übersehen (vgl. ebd.: 19). Brusten und Hohmeier (1975) sehen die Entwicklung von Stigmata unter anderem als Folge von Kategorisierungsprozessen, welche durch die Dynamik gesellschaftlicher Differenzierung und Normbildung stattfinden (vgl. ebd.: 21-22). Stigmata entstehen dementsprechend aus Interaktionen und gesellschaftlichen Aushandlungen. Sie sind stark an die vorherrschenden Normvorstellungen einer Gesellschaft gebunden und werden durch Institutionen reproduziert (vgl. ebd.: 20-22).

Das Interesse der Autorin für die hier beschriebene Zielgruppe (Menschen, die Sozialhilfe erhalten) entwickelte sich im Verlaufe des Studiums und konkretisierte sich während des Abschlusses der Vertiefungsrichtung *Armut und Erwerbslosigkeit*, bei dem die Autorin an einer sozialen Stadtführung des Vereins *Surprise* teilnahm. Dabei wurden persönliche Einblicke in die Schicksalsschläge von ‹Heiko›, dem Stadtführer, der selbst jahrelang in Armut auf der Strasse lebte, ermöglicht. Heiko zog es nie in Betracht sich bei der Sozialhilfe anzumelden – niemals wolle er einer sein, der täglich bei der Sozialhilfe antanzen müsse, um auf Kosten der Bevölkerung zu leben (aus dem Gedächtnisprotokoll der Autorin). Heikos Aussage, gepaart mit der damals aktuellen Debatte um die 30-prozentige Grundbedarf-Kürzung der Berner Sozialhilfe und den damit einhergehenden Berichterstattungen, führten die Autorin zu der These, dass Menschen, die Sozialhilfe erhalten, von einer mehr oder weniger manifesten Stigmatisierung in der Gesellschaft betroffen sind. Ausgehend von dieser These drängte sich der Autorin die Frage auf, wie sich eventuelle Stigmatisierungen von Menschen, die Sozialhilfe empfangen, mit den ethischen Grundprinzipien und dem daraus ausgerichteten Handeln der Sozialen Arbeit diskutieren lassen.

Das Erkenntnisinteresse lässt sich vorerst wie folgt zusammenfassen: Die vorangegangene These ist als Ausgangslage für eine genauere Beleuchtung des Phänomens Stigmatisierung zu verstehen, mit dem Ziel, ein vertieftes Verständnis über die Eigenschaften, Entstehung und

Funktion von Stigmatisierung innerhalb einer Gesellschaft zu erlangen. Um eventuelle Stigmatisierungsprozesse in Bezug auf Menschen, die Sozialhilfe erhalten, festzustellen, wird die ‹Lebenslage Sozialhilfe›, welche hier bewusst in diesen Worten und in Anführungszeichen benannt wird und die Begründung dieser Bezeichnung im Verlaufe der Arbeit noch erläutert wird, genauer betrachtet. Dabei soll die Lebenslage, in welcher sich Menschen, die Sozialhilfe erhalten, befinden beleuchtet werden - immer in gesellschaftlicher Einbettung. Im Fokus sollen daher nicht Fakten und Zahlen der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder deren Strukturprinzipien stehen, wenn auch deren Einfluss in Betracht gezogen werden soll. Anschliessend an die gewonnenen Erkenntnisse, gilt das Interesse den Antworten der Sozialen Arbeit auf mögliche Stigmatisierungen von Menschen, die Sozialhilfe erhalten. Das Interesse gründet darin, aufgedeckte Spannungsfelder in Bezug zu ethischen Richtlinien der Sozialen Arbeit zu setzen.

## **1.2 Herleitung und Formulierung der Fragestellung**

Ausgehend von der Darlegung der Erkenntnisinteressen erfolgt, unter der Berücksichtigung des aktuellen Fachdiskurses und Forschungsstandes, die Herleitung der Fragestellung. Das Bundesamt für Statistik veröffentlichte Ende 2019 per Medienmitteilung die aktuellen Zahlen zur Schweizerischen Sozialhilfe und verkündet eine Ablösequote von 28,1 % - das entspricht 49'300 Dossiers mit Leistungsbezug, welche von Ende 2017 bis Ende 2018 abgelöst werden konnten (vgl. Bundesamt für Statistik 2019b: o.S.). Dies war der erste seit 2008 verzeichnete Rückgang (vgl. ebd.) - eine Mitteilung, welche ein ereignisreiches Jahr für die Schweizer Sozialhilfe abrundete. So wurde erst im Frühjahr 2019 über eine Kürzung des Grundbedarfs der Berner Sozialhilfe abgestimmt (vgl. Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes und Erwachsenenschutz 2019: 1). – Die Vorlage wurde vom Stimmvolk nicht angenommen, brachte jedoch die Sozialhilfe erneut schweizweit auf die Titelseiten vieler Medien. Generell lassen sich zum Thema Sozialhilfe in der Schweiz zahlreiche Medienberichte finden, welche nach Einschätzungen der Autorin von einem eher negativen Bild der Sozialhilfe zeugen. Jedoch dürfen hier auch die durchaus differenzierten und gut recherchierten Berichterstattungen nicht unerwähnt bleiben. Auffällig ist die starke Ausrichtung der Armutspolitik in Richtung Kostensenkung, von welcher auch die Sozialhilfe betroffen ist (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 229). Die hintergründige Logik dieser, in einem Wohlfahrtsstaat wie der Schweiz scheinbar widersprüchliche Stossrichtung, findet ihren Ursprung in der aktuell vorherrschenden und allgemein anerkannten aktivierenden Arbeitsmarktpolitik und damit einhergehenden starken Kopplung sozialer-Sicherheit an Lohnarbeit (vgl. Nadai 2007: 10). Angewiesen sein auf öffentliche Unterstützung gilt

dementsprechend als «Eingeständnis persönlichen Scheiterns am Ideal des eigenverantwortlichen Subjekts» (Nadai 2007: 10). Unterstützungsleistungen der Sozialversicherungen etablierten sich als ein Recht, welches den Beitragszahlern zusteht, während Leistungen aus der Sozialhilfe bei unspezifischen Notlagen auf Kosten der Steuerzahler bezogen werden und die Bezüger und Bezügerinnen unter Verdacht gestellt werden, «Drückeberger» dieser Gesellschaft zu sein (vgl. ebd.: 10-14.).

Die Untersuchungen zu Stigma und Stigmatisierungen wurden in den letzten Jahrzehnten stark vorangetrieben und von zahlreichen Autoren und Autorinnen weiterentwickelt. Um einen Einblick in den Forschungsstand zu ermöglichen, werden die am meisten rezipierten Veröffentlichungen vorgestellt: Die Ursprünge finden sich in Erving Goffmanns publizierten Ergebnissen in der Originalausgabe *Stigma. Notes on the Management of Spoiled Identity*, 1963 (deutsch 1967). Goffmann prägt vor allem den Begriff des Stigmas durch die Benennung als *Attribut*, welches eine Diskrepanz von *virtualer- und aktueller Identität* darstellt (vgl. Goffmann 1967: 9-11). Dieses Attribut bewirkt, dass der/die Träger/in als anders wahrgenommen wird. Ein Stigma/Attribut wirkt zutiefst deskreditierend und führt zur Abwertung der Person (vgl. ebd.: 10-13.). Brusten und Hohmeier entwickelten den Begriff weiter und wendeten ihn auf verschiedene Personengruppen, wie Jugendliche Randgruppen, ältere Arbeitnehmende, «Lernbehinderte» und weitere, an (vgl. Brusten/Hohmeier 1975). Link und Phelan veröffentlichten 2001 ihr detailliertes und umfangreiches Stigma-Konzept *Conceptualizing Stigma*, ebenfalls in Anlehnung an Goffmann (vgl. Link/Phelan 2001). Sie verwenden den Begriff des Stigmas, wenn Etikettierung, Stereotypisierung, Separierung, Statusverlust und Diskriminierung gleichzeitig auftreten (vgl. Link/Phelan 2001: 367). Pescosolido et al. unterteilten später ergänzend die Einflussfaktoren auf den Stigmatisierungsprozess in Mikro-, Meso- und Makroebene und bezogen somit sowohl gesellschaftliche, strukturelle als auch Einflüsse von z.B. den Medien ein (vgl. Pescosolido/Martin 2015).

Die hier erwähnten Autor/innen beziehen sich in ihren Ausführungen zu Stigmatisierung vielfach auf äusserliche Merkmale oder psychische Erkrankungen durch die die Träger/innen Stigmatisierung erfahren. Vereinzelt werden auch nationale Zugehörigkeiten, sexuelle Orientierung oder sozialer Status in Beispielen aufgeführt. Auch nach ausführlicher Recherche konnte die Autorin keine Studien zur konkreten Stigmatisierung von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, auffinden. Die Problematik wird in anderen Kontexten, zum Beispiel bei Untersuchungen zum bewussten Nichtbezug von Sozialhilfe, oberflächlich erwähnt. So bezieht sich ein Bericht der Caritas auf eine von der Berner Fachhochschule durchgeführte Studie und nennt die Angst vor gesellschaftlichen Stigmatisierungen als einen der Hauptgründe für die Nichtinanspruchnahme



von Sozialleistungen (vgl. Hümbelin 2018: 11). Eine «qualitative Untersuchung zum Umgang von Sozialhilfebeziehenden mit dem stigmatisierenden Bild der Sozialhilfe» (Bürkler/Strub 2016) oder «eine Untersuchung der stigmatisierenden Aspekte in den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» (Kupper 2017) liessen sich nur in Form von Bachelorarbeiten ausfindig machen.

Ausgehend von der Darlegung des Erkenntnisinteresses, gekoppelt mit der hier beschriebenen aktuellen Forschungslage, welche sich in Bezug auf Stigmatisierung von Menschen, die Sozialhilfe empfangen, eher lückenhaft abzeichnet, begann sich die Fragestellung für die hier vorliegende Arbeit abzuzeichnen. Die Ausführungen werfen abschliessend Fragen auf, wie die skizzierte Thematik aus sozialarbeiterischer Sicht unter Bezugnahme berufsethischer Grundprinzipien zu beleuchten ist. Für die vorliegende Bachelorarbeit wurde folgende Fragestellung erarbeitet:

*Inwiefern sind Personen in der <Lebenslage Sozialhilfe> von Stigmatisierungen betroffen und wie lassen sich die Erkenntnisse vor dem Hintergrund des professionsethisches fundierten Handelns diskutieren?*

### **1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit**

Als sozialstaatlicher Leistungserbringer hat die Soziale Arbeit eine Funktion inne, welche deutlich von den vorherrschenden politischen Entscheidungen beeinflusst wird. Insbesondere die Sozialhilfe, ist stark an die politischen- bzw. institutionellen Rahmenbedingungen gekoppelt und steht, wie in der Einleitung dargelegt, immer wieder in der öffentlichen Kritik und unter Sparmassnahmendruck (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 220, 228). Es zeigen sich also immer wiederkehrende Diskrepanzen, zwischen den gesellschaftlichen und politischen Vorstellungen zum Thema Sozialhilfe und den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten auf (vgl. ebd.). Die Soziale Arbeit befasst sich dabei sowohl mit dem einzelnen Individuum, dem Unterstützungsleistungen in der jeweiligen Lebenssituation geboten werden, um die Entfaltung der Persönlichkeit zu ermöglichen, als auch mit der Gesellschaft, indem auf gesellschaftliche Missstände aufmerksam gemacht wird, um Veränderungen/Verbesserungen anzustreben (vgl. Eisenmann 2006: 38-41.). Die Sozialhilfe stellt ein Kerngebiet der Sozialen Arbeit dar, welches an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft agiert (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 34). «Angesichts gesellschaftlicher Verhältnisse jedoch, die geprägt sind durch alte und neue Ungleichheiten und durch die zunehmende Brüchigkeit traditioneller Klassen und Milieus ist eine Vermittlung nötig, damit menschliche Würde und Anerkennung als Subjekt des Lebens

realisiert werden können.» (Hochuli/Stotz 2015: 35) Die Soziale Arbeit ist dementsprechend innerhalb des Trippelmandates dazu angehalten, die soziale Gerechtigkeit in einer Gesellschaft zu sichern und die Würde von hilfsbedürftigen Personen(gruppen) zu schützen (vgl. ebd.: 37-39). Auch der Berufskodex von AvenirSocial fordert Professionelle der Sozialen Arbeit auf, die Würde jedes Menschen zu achten und zu wahren, die politische Ordnung in der jeder Mensch als gleich berücksichtigt wird voranzutreiben und ihr Handeln auf ethische Prinzipien zu stützen (vgl. AvenirSocial 2010: 6-10). Es zeigt sich, dass das Phänomen der Stigmatisierung ebenfalls an der Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft liegt und beide Komponenten zu beeinflussen vermag.

Zudem sind Menschen, die Sozialhilfe erhalten, direkte Klientel der Sozialen Arbeit. Professionelle der Sozialen Arbeit sind durch die Involviertheit ihrer Person als Arbeitswerkzeug (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 60f.) selbst nicht davon gefeit, in Stereotypenbildern zu denken und von der Gesellschaft getragene Stigmata unbedacht zu lassen. Das Nachdenken über die eigene Person, die eigenen Einstellungen, Denkmuster und Vorurteile, also die Selbstreflexion, stellt einen unerlässlichen Teil der professionellen Identität dar (vgl. ebd.). Die Wichtigkeit dieser Selbstreflexion zeigt sich im Kontakt mit stigmatisierten Personen und verdeutlicht, gekoppelt mit der lückenhaften Forschungslage, die Dringlichkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit möglichen Stigmatisierungserfahrungen von Menschen, die Sozialhilfe erhalten.

## **1.4 Überblick über den Arbeitsaufbau mit Begründung der Literaturliteraturwahl**

Der Hauptteil der vorliegenden Literaturarbeit, mit Bezug auf unterschiedliche Konzepte und Theorien, beginnt in Kapitel 2 mit einem Definitionsversuch zu Stigmatisierung. Das breite Forschungsgebiet und die Anwendung auf unterschiedliche Zielgruppen, erforderten hier eine Beschränkung auf ausgewählte Autoren und Autorinnen. Erving Goffmann (1967) wird in der Literatur als Begründer der Stigma-Konzepte betitelt (vgl. Tröster 2008: 140). Seine Gedanken und die Begrifflichkeiten finden bis heute ihre Anwendung – so auch in dieser Arbeit. Zusätzlich wird das Stigma-Konzept von Link und Phelan (2001), aufgrund seiner Ausdifferenzierung in fünf Einzelschritte des Stigmatisierungsprozesses, detailliert im Kapitel 2 beschrieben. Der Abschluss bildet das FINIS-Modell nach Pescosolido et al. (2015). Aufgrund seiner Ausweitung des Stigma-Verständnisses auf die gesellschaftliche Einbettung, zeugt es für die vorliegende Arbeit von Relevanz. Die folgenden Unterkapitel 2.1 bis 2.4 erweitern den Blickwinkel auf die Entstehung und Funktion von Stigma, auf Stigma in sozialen Interaktionen, auf den

Zusammenhang von Stigma und Kontrollinstanzen und auf die Folgen von Stigmatisierung. Dabei wird Bezug auf alle drei vorgestellten Stigma-Definitionsversuche genommen und mit weiteren Autoren ergänzt. Abschluss des zweiten Kapitels bildet Kapitel 2.5, welches die Herausforderungen und die Kritik an den vorgestellten Stigma-Konzepten beleuchtet.

Das nächste Hauptkapitel (Kapitel 3) widmet sich der ‹Lebenslage Sozialhilfe›. Es wird eine persönliche Begriffserklärung der Autorin zu ‹Lebenslage Sozialhilfe› abgegeben. Die ‹Lebenslage Sozialhilfe› wird im Kapitel 3.1 anhand der Einteilung nach Stefan Hradil (1990), in eine ökonomische, eine wohlfahrtsstaatliche und eine soziale Dimension bearbeitet. Dabei fließen Daten aus dem aktuellen statistischen Sozialbericht (2019), Ergebnisse aus qualitativen Interviews und Ergebnisse aus der Literaturrecherche mit ein. Das Lebenslagenkonzept nach Hradil dient als Strukturierungshilfe, da sich die Forschungslage zur Lebenslage von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, sehr lückenhaft und undurchsichtig abzeichnet. Das Lebenslagenkonzept wird zu Beginn kurz erläutert. Das Kapitel schliesst mit der Darlegung des Menschenbildes in der aktivierenden Sozialhilfe (Kapitel 3.2). Dieses Kapitel bildet einen wichtigen Bestandteil für die weitere Arbeit und das Verständnis zur strukturellen Stigmatisierung. Kapitel 4 bildet eine Einführung in die ethischen Grundprinzipien der Sozialen Arbeit. Diese werden aus der Definition und Funktion von Sozialer Arbeit (Kapitel 4.1) abgeleitet. In Kapitel 4.2 werden, anhand drei Unterkapiteln die Grundsätze der Menschenwürde, der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit dargelegt. Auf ihnen stützt sich das letzte Kapitel (4.3), in welchem das professionstheoretisch fundierte Handeln anhand den Handlungsmaximen des Berufskodexes erläutert wird. Das gesamte Kapitel 4 bezieht sich stark auf Erläuterungen aus dem Berufskodex (AvenirSocial 2010) und den Menschenrechten (Vereinte Nationen 1948). Gleichzeitig werden Erläuterungen von unterschiedlichen Autoren und Autorinnen beigezogen. Die Synthese in Kapitel 5 stellt die direkte und ausführliche Bearbeitung der Fragestellung dar. Dafür wird als erstes eine Zusammenfassung der theoretischen Erkenntnisse zu Stigmatisierung vorgenommen (Kapitel 5.1.1), mit welchen anschliessend eine Analyse der ‹Lebenslage Sozialhilfe› in Bezug auf Stigmatisierungen stattfindet (5.1.2). Dieses Kapitel bearbeitet dabei den ersten Teil der Fragestellung. Der zweite Teil der Fragestellung wird in Kapitel 5.2 bearbeitet, indem Stigmatisierungen vor dem Hintergrund professionsethisch fundierten Handels betrachtet werden. Diese Arbeit schliesst mit dem Kapitel 6. Es beinhaltet eine zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung, den Erkenntnisgewinn und die kritische Diskussion, sowie weiterführende Gedanken.

## 2. Stigmatisierung – Ein Definitionsversuch

Wie in der Einleitung dieser Arbeit bereits erwähnt, beziehen sich die Ursprünge der Stigmatisierungskonzepte bis heute auf Erving Goffmann (1967), der vor allem die Begrifflichkeiten stark prägte. Dieses theoretische Kapitel stellt den Anspruch, einen vertieften, differenzierten Einblick in das Phänomen der Stigmatisierung zu erlangen und bedient sich dafür der Erläuterungen von unterschiedlichen Autoren und Autorinnen

### Stigma nach Erving Goffmann

Der Begriff *Stigma* geht auf die Griechen zurück, die ihn damals als Verweis auf körperliche Merkmale, die «etwas Ungewöhnliches oder Schlechtes» über den moralischen Zustand der markierten Person aussagen sollten, anwendeten (vgl. Goffmann 1967: 9). Goffmann lehnt sich inhaltlich an diese erste Definition an, beginnt seine Ausführungen jedoch mit der Entstehung von Kategorisierungen, welche die Gesellschaft vornimmt. Kategorisierungen bringen Merkmale – *Attribute*, wie sie Goffmann nennt – hervor, die für die jeweiligen Personenkategorien als normal, als zu erwartbare Eigenschaften gelten (vgl. ebd.: 10f.). «Wir stützen uns auf diese Antizipationen, die wir haben, indem wir sie in normative Erwartungen umwandeln, in rechtmässig gestellte Anforderungen» (Goffmann 1967: 10). Für die Definition von Stigma verwendet Goffmann die Begriffe der *virtualen sozialen Identität* und der *aktualen sozialen Identität*, wobei die virtuelle soziale Identität die Zuschreibungen und Charakterisierungen, die an einem Individuum vorgenommen werden, beschreibt. Die aktuelle soziale Identität bildet sich aus den tatsächlichen Kategorien und Attributen einer Person (vgl. ebd.: 10f.). Ein Attribut, welches nicht der antizipierten Person entspricht, kann eine Diskrepanz zwischen virtualer- und aktueller sozialer Identität auslösen. Stellt sich dieses Attribut zusätzlich als diskreditierend, also herabsetzend dar, so liegt ein Stigma vor (vgl. ebd.: 10ff.). In anderen Worten: «Es [das Individuum] hat ein Stigma, das heisst, es ist in unerwünschter Weise anders, als wir es antizipiert hatten.» (ebd.: 13)

Goffmann unterscheidet grob drei verschiedene Typen von Stigmata: Zum einen gibt es körperliche Merkmale, wie physische Deformationen. Zum anderen erwähnt Goffmann individuelle Charakterfehler, wie wahrgenommene Willensschwäche, «unnatürliche» Leidenschaften oder starre Meinungen (Beispiele dafür sind Haftaufenthalte, Sucht, Homosexualität, Arbeitslosigkeit, radikales politisches Verhalten, etc.). Als letzte Kategorie werden die phylogenetischen Stigmata wie Rasse, Nation und Religion aufgeführt (vgl. Goffmann 1967: 12-13). Mit dieser Typisierung wird eine Einteilung der Stigmata in äusserlich sichtbare Merkmale, in persönliche Lebenslagen und Einstellungen sowie in Herkunft und Zugehörigkeit vorgenommen.

Diese Typisierung erscheint relevant, um die nächste, für diese Arbeit bedeutsame Kategorisierung die Goffmann vornimmt, besser zu verstehen. - Der Terminus Stigma impliziert indes eine doppelte Perspektive: die des *Diskreditierten* und die des *Diskreditierbaren* (vgl. Goffmann 1967: 12). Den Diskreditierten ist ihr Stigma offensichtlich anzusehen (z.B. fehlende Gliedmassen) während dies bei den Diskreditierbaren nicht der Fall ist (z.B. religiöse Einstellung). Bei Letzteren zeigt sich meist erst in sozialen Interaktionen, ob das Stigma erkannt wird oder von der Person selbst offengelegt wird (vgl. ebd.: 12-14). Welche Konsequenzen sich für das Individuum und die soziale Interaktion ergeben, wird in den weiteren Kapiteln genauer beleuchtet.

### **Conceptualizing Stigma nach Bruce G. Link und Jo C. Phelan**

Link und Phelan (2001: 265f.) betonen die grosse Variation von Stigma-Definitionen, die nach Goffmann entwickelt wurden. Auch sie bauen ihre Konzeption auf diesen Grundkenntnissen auf, fordern jedoch eine weit mehr soziologische Sichtweise gegenüber den bisher sehr sozialpsychologisch geprägten Untersuchungen. Mit ihrem Stigma-Konzept erweitern Link und Phelan den Blickwinkel von einer bislang individualistischen - zu einer sozialen bzw. gesellschaftlichen Betrachtungsweise (vgl. Link/Phelan 2001: 265-367). Die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Einbezugs scheint für die Beantwortung der Fragestellung von grosser Bedeutung.

Laut Link und Phelan (2001: 367) zeigt sich Stigmatisierung als Ergebnis eines Prozesses, bei dem fünf Elemente kombiniert auftreten: «Thus, we apply the term stigma when elements of labeling, stereotyping, separation, status loss and discrimination co-occur in a power situation that allows the components of stigma to unfold.» (ebd.) Nachfolgend werden die fünf Komponente einzeln dargelegt:

#### 1. Erkennen und Etikettieren von Unterschieden:

Die Mehrheit menschlicher Unterschiede ist in der alltäglichen Routine sozial irrelevant (z.B. die Augenfarbe). Es bestehen jedoch Unterschiede, die hervorstechen scheinen, bzw. herausgegriffen werden. Welche Unterschiede dies sind, ist Ergebnis eines sozialen Auswahl- und Definierungsprozesses sowie zeit- und ortsabhängig. Die festgestellten Unterschiede werden mit einem *Label* etikettiert (vgl. Link/Phelan 2001: 367f.).

#### 2. Verbindung menschlicher Unterschiede mit negativen Attributen:

Erkannte und etikettierte Unterschiede werden in einem zweiten Schritt mit Stereotypen verbunden. Diesen Aspekt hob bereits Goffmann hervor und er zeugt für die Konzeption von Stigmata seither von grosser Relevanz (vgl. ebd.: 368). Die mit einem Label versetzten

Unterschiede werden mit negativen/unerwünschten Eigenschaften gekoppelt und so zu Stereotypen geformt (vgl. Link/Phelan 2001: 369).

### 3. Trennung von «uns» und «denen»:

Die Verbindung menschlicher Unterschiede mit negativen Attributen wird nun zur vermeintlich rationalen Begründung, um zu denken, dass sich die etikettierte Person fundamental von den Personen unterscheidet, die dieses Attribut nicht besitzen (vgl. ebd.: 370). Die konsequente Abgrenzung kann auch beim Betiteln der stigmatisierten Personen wiedererkannt werden. So wird oft von «Schizophrenen» gesprochen anstatt von Personen, die von Schizophrenie betroffen sind. Anders sieht dies beispielsweise bei krebserkrankten Personen aus, diese «haben Krebs» (vgl. ebd.).

### 4. Statusverlust und Diskriminierung:

Laut Link und Phelan (2001: 370) wird diese Komponente in den meisten Stigma-Definitionen nicht miteinbezogen. Für sie erscheint sie jedoch unabdinglich (vgl. ebd.). Wenn Personen ein Label auferlegt bekommen, getrennt werden von «uns» und ihnen negative Eigenschaften zugeschrieben werden, so ist der Weg zu Abwertung, Missachtung und Exklusion geebnet (vgl. Link/Phelan 2001: 371). «Thus, people are stigmatized when the fact that they are labeled, set apart, and linked to undesirable characteristics leads them to experience status loss and discrimination.» (ebd.). -Sind Personengruppen stigmatisiert, so erfahren sie Benachteiligungen in generellen Lebensbereichen und Verwirklichungschancen wie dem Einkommen, Bildung, psychologischer Gesundheit, Wohnen, medizinischer Versorgung und Gesundheit (vgl. ebd.).

### 5. Die Ausübung von Macht:

Die letzte Komponente handelt von der Abhängigkeit von Stigma und Macht – es braucht Macht, um zu stigmatisieren. In einigen Situationen ist die Rolle von Macht offensichtlich und trotzdem wurde deren Wichtigkeit in Bezug auf Stigmatisierung häufig übersehen. Die Notwendigkeit von Macht bei der Durchsetzung von Stigmata wird deutlich, wenn die Situation aus einem anderen Blickwinkel betrachtet wird: Auch stigmatisierte Personengruppen formen Stigmata über andere Personen. Doch die Macht, die andere Personen haben, bzw. die stigmatisierte Personen nicht haben, verhindert die Durchsetzung ihrer Stigmata (vgl. Link/Phelan 2001: 375f.).

## **The Stigma Complex nach Pescosolido et al.**

Pescosolido et al. (2015: 87) entwickelten, aufbauend auf den beiden bisher vorgestellten Definitionen/Konzepten, ein noch detaillierteres und umfassenderes Modell: das FINIS-Modell (The Framework Integrating Normative Influences on Stigma). Dieses Modell bezieht sich stark auf (psychische) Krankheiten und zeigt sich durch Bezugnahme auf zahlreiche Studien als wesentlich umfangreicher. Das FINIS-Modell wird aufgrund dessen hier in einer verkürzten Version zusammengefasst. Das Modell wurde jedoch durch Einflussfaktoren auf der Mikro-, Meso- und Makroebene ergänzt, welche für die Fragestellung von Bedeutung sein könnten, daher wird in dieser Zusammenfassung der Fokus dahingehend bewusst eingeschränkt.

Mit dem FINIS-Modell wird Stigmatisierung in einen individuellen und einen kulturelle (gesellschaftlichen) Kontext eingebettet. Es wird ersichtlich, dass das Ausmass und die Aufrechterhaltung von Stereotypen zu einem evidenten Teil von gesellschaftlichen Bedingungen beeinflusst werden (vgl. Pescosolido/Martin 2015: 102). Dazu gehören sowohl die Entwicklungen der Politik, Wirtschaft, Gesundheitssystem, Globalisierung und Wohlfahrtsstaat (Makroebene), als auch der Medien-Kontext. Die Medien, welche die beliebten Stereotypen replizieren und die sozialen Netzwerke, welche immer grössere gesellschaftliche Stereotypen produzieren, sind Teil des Stigma-Komplexes (vgl. Pescosolido/Martin 2015: 104). Auf der Mesoebene nennen Pescosolido und Martin die Helfer-Institutionen selbst als Teil des Stigmatisierungsprozesses. Sie laufen Gefahr, Stereotype weiter zu erhalten oder zu verstärken indem sie eigene Stigmata innerhalb der Organisation bilden (vgl. ebd.).

## **2.1 Entstehung und Funktion von Stigma**

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel kurz erwähnt, beschränkten sich Forschungen zu Stigma lange auf die psychologischen und kognitiven Prozesse. Erst in den neueren Untersuchungen, wie von Link und Phelan (2001) sowie Pescosolido et al. (2015), erweiterte sich der Blickwinkel auf die strukturelle Prämisse und den gesellschaftlichen Einfluss im Stigmatisierungsprozess. So wurden auch Untersuchungen zur Entstehung und Funktion von Stigma vorerst ausser Acht gelassen. Da ein umfassendes Verständnis von Stigmatisierung ermöglicht werden soll, werden nachfolgend einige der Erkenntnisse zusammenfassend dargestellt.

Brusten und Hohmeier (1975: 20) stellen vier Hypothesen auf, welche alle allgemein gehalten sind: Die erste Hypothese bezieht sich auf die Herrschaftsstruktur einer Gesellschaft, also Wirtschaft, Kirche, Institutionen, Familie oder konkrete Machtgruppen, die ihre eigenen

Randgruppen hervorbringen (z. B. die Kirche den «sexuell Devianten») (vgl. Brusten/Hohmeier 1975: 21). Die zweite Hypothese beschreibt den Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Differenzierung und der Herausbildung neuer Normen und Leistungsnormen, welche die Personen, die nicht der neuen Norm entsprechen als abweichend darstellt (vgl. ebd.). Die dritte Hypothese gilt lediglich für eine bestimmte Personengruppe – die Personengruppe, die ausgehend von einer «zunehmenden Zweck-Mittel-Orientierung in allen gesellschaftlichen Teilbereichen» (ebd.) zu einer gewinnbringenden Leistung nicht (mehr) fähig ist. Die vierte und letzte Hypothese gründet auf einem anthropologischen Verständnis: dem Bedürfnis nach Abgrenzung vom «Anderen» (vgl. ebd.).

Auch Link und Phelan (2001: 378) vermögen keine eindeutigen Entstehungsgründe für Stigmatisierung festzumachen. Von grosser Bedeutung scheint jedoch zweifelsfrei der bereits erwähnte Faktor Macht. Während beide Gruppen, mit und ohne Macht *Labels* produzieren und Stereotype hervorbringen, so bedienen sich beide Gruppen derselben kognitiven Prozesse. Bedeutend für die effektive Bildung von Stigmata ist, welche Gruppe grösseren Einfluss auf soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wirkungskreise hat (vgl. Link/Phelan 2001: 378).

Die Funktion von Stigmata wurde schon von Goffmann (1967) als eine Hilfe zur Kategorisierung in Alltagssituationen erkannt. «Wir stützen uns auf diese Antizipationen, die wir haben, indem wir sie in normative Erwartungen umwandeln, in rechtmässig gestellte Anforderungen» (Goffmann 1967: 10). Auch Brusten und Hohmeier (1975: 10) nennen Orientierung in sozialen Interaktionen als eine bestimmte Funktion von Stigmatisierung. Sie strukturieren Situationen im Voraus und verringern Unsicherheiten. Besonders in Gesellschaften, in denen territoriale und soziale Mobilität von hoher Bedeutsamkeit zeugt ist das Bedürfnis nach Sicherheit evident (vgl. Brusten/Hohmeier: 10f.). Eine weitere theoretische Perspektive erkennt Stigmatisierungen als Identitätsstrategien. Begegnungen mit Stigmatisierten erinnern die nicht stigmatisierte Person an die eigenen Abweichungstendenzen. Durch explizite Abgrenzung (siehe auch Kapitel 2.: Trennung von «uns» und «denen» nach Link/Phelan) wird die eigene Normalität versucht aufrecht zu erhalten (vgl. ebd.). Auf gesellschaftlicher Ebene lassen sich Funktionen der Regulation sozialen Verkehrs zwischen Personengruppen feststellen. Sie regeln den Zugang zu gewissen knappen Gütern wie Bildung, Gesundheit, Macht etc. und wirken bei Durchsetzung system-stabilisierend (vgl. ebd.: 12). Die dargelegten Funktionen bieten einen Einblick und sind hier nicht als abgeschlossene Aufzählung zu verstehen.



## 2.2 Stigma in sozialen Interaktionen

In sozialen Situationen scheint es vor allem für die betroffene Person entscheidend, ob ein Stigma sichtbar ist oder nicht. Hier soll der Begriff des *Diskreditierbaren* nach Goffmann (siehe Kapitel 2.) wieder aufgegriffen werden. Goffmann (1967: 12) bezeichnet Personen, denen ihr negativ antizipiertes Merkmal nicht anzusehen ist als *die Diskreditierbaren*. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf Menschen, die Sozialhilfe beziehen. Ihr Attribut ist dementsprechend nicht direkt ablesbar, deshalb konzentrieren sich die Ausführungen hier auch auf die Diskreditierbaren und nicht die Diskreditierten. Die Begrifflichkeiten werden zum besseren Verständnis jedoch weiterhin verwendet.

«Menschen mit einem nicht-auffälligen Stigma leben in ständiger Angst vor einer Entdeckung» (Tröster 2008: 144) Soziale Interaktion der Diskreditierbaren sind geprägt durch die Unsicherheit über das Wissen oder Nichtwissen der Interaktionspartner über ihr Stigma. Auch wenn Interaktionspartner/innen Verdacht schöpfen bleibt dies den Diskreditierbaren oft verborgen. Diesem Faktor sind Diskreditierbare ausgeliefert, denn durch das nichtsicher-Sein gelingt auch die Kontrolle über die Informationskontrolle des eigenen Stigmas nicht vollständig (vgl. ebd.). Die Informationskontrolle kann als eine Art des *Stigma-Managements* gesehen werden (vgl. Tröster 2008: 144). Das Stigma-Management dient der Begrenzung oder Verhinderung einer Stigmatisierung in sozialen Interaktionen. Um ein Stigma erfolgreich zu verheimlichen, ist es notwendig, die Gesprächsthemen sorgfältig auszuwählen, die Perspektive des/der Gesprächspartners/-partnerin einzunehmen und rechtzeitig riskante Situationen zu erkennen. Um eine Interaktion in dieser Weise kontrollieren zu können, ist ein hohes Mass an Verhaltenskontrolle notwendig (vgl. ebd.). Eine aktive Kontrolle der Information erfordert zudem eine zielgerichtete Verheimlichungsstrategie – ein *Impression – Management* (vgl. ebd.). Die genannten Versuche, ein Stigma zu kontrollieren und zu verbergen beeinträchtigen soziale Interaktionen massgeblich und sind mit hoher psychischer Belastung verbunden. Die Anstrengungen, das Stigma geheim zu halten führen zu einer sorgfältigen Auswahl von (neuen) sozialen Kontakten, sind mit hohem Aufwand verbunden und bergen die latent vorhandene Furcht vor der Entdeckung des Stigmas (vgl. ebd.).

## 2.3 Kontrollinstanzen und Stigmatisierung

Das folgende Kapitel erscheint in Bezug auf die Fragestellung von grosser Relevanz, insofern, als dass Menschen, die Sozialhilfe empfangen, die Zielgruppe darstellen. Die Sozialhilfe verkörpert eine der grössten Kontrollinstanzen innerhalb der Sozialen Arbeit und liegt inmitten des

Spannungsfeldes von Hilfe und Kontrolle (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 51), wodurch die Notwendigkeit dieses Kapitels begründet wird.

Im Verlauf der zunehmenden Differenzierung und Individualisierung verlieren Familie und Gemeinde zunehmend Bedeutung für die soziale Sicherheit eines Individuums. Immer mehr übernehmen spezialisierte Organisationen Aufgaben der Betreuung und Verwaltung, welche früher durch Lebensgemeinschaften getragen wurden (vgl. Brusten/Hohmeier 1975: 16). Diese Organisationen übernahmen durch ihr Bestehen die latente Funktion, «Abweichungen zu definieren, Deviante anhand ihrer Definition zu identifizieren, sie zu betreuen, zu verwalten und zu kontrollieren.» (Brusten/Hohmeier 1975: 16) Durch Zweck-Mittel-Relation moderner bürokratischer Apparate und der Autorität, die solche Organisationen inne halten, wird ihnen eine gewisse Definitionsmacht zugesprochen, die wiederum Stigmata ihrer Klientel reproduzieren und aufrechterhalten (vgl. Brusten/Hohmeier 1975: 17). Reproduktion von Stigmata durch Definition ihrer Klientel legitimiert die Tätigkeit der jeweiligen Organisation und ermöglicht die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf materielle und ideelle Unterstützung (vgl. ebd.: 18).

Auch Link und Phelan (2001: 372) verweisen auf die Notwendigkeit der Unterscheidung von individueller und struktureller/institutioneller Stigmatisierung.

## **2.4 Folgen von Stigmatisierung**

Als Folge von Stigmatisierung können, die im vorhergehenden Kapitel dargelegten Hindernisse innerhalb von sozialen Interaktionen gesehen werden. Gleichermassen sind Statusverlust und Diskriminierung und das ausgesetzt Sein von Machtverhältnissen als Konsequenzen des Stigmatisierungsprozesses zu deuten, wenn auch Link und Phelan (2001: 369) die drei Komponenten als Bedingung für Stigmatisierung an sich definieren. Brusten und Hohmeier (1975: 13) konstatieren einen informellen oder formellen Verlust von bisher ausgeführten Rollen als Folge von Stigmatisierung, welcher häufig in engem Zusammenhang mit dem Verlust der beruflichen Tätigkeit oder dem erschwerten Zugang zu beruflichem Aufstieg steht.

Rollenverlust bedeutet eine Minderung der Teilhabe an der Gesellschaft; er führt zu Disprivilegierung und Isolation. Die Folgen für den Stigmatisierten sind vielfältiger Art und die Übergänge zwischen ihnen fließend. Sie reichen vom ungünstigen öffentlichen Ansehen, über Kontaktverlust, den Verlust von Berufsrollen, den Verlust von Daseinschancen, der mehr oder weniger vollständige Ausgliederung aus der Gesellschaft bis hin zur psychischen Vernichtung. (Brusten/Hohmeier 1975: 13)

Link und Phelan (2001: 378f.) postulieren trotz der genannten Konsequenzen (Statusverlust und Diskriminierung) einen multiperspektiven Blick auf die Folgen von Stigmatisierung. Ein differenziertes Stigma-Konzept bringe keine einfachen Ursache-Wirkung Resultate hervor. Es würde das Verständnis von Stigmatisierungsprozessen zu sehr vereinfachen, wenn spezifische Folgen erhofft werden (vgl. Link/Phelan 2001: 378f).

## **2.5 Herausforderungen und Kritik**

Die dargelegten Ausführungen zu Stigmata und Stigmatisierung bzw. die unterschiedlichen Konzepte und Untersuchungen sollen in diesem Kapitel kritisch beleuchtet und Lücken sollen aufgezeigt werden.

Link und Phelan (2001: 364) erwähnen die grosse Bandbreite an rezipierter Literatur, welche dazu führte, dass viele Autoren/Autorinnen keine explizite Definition des Begriffes vornahmen. Die grosse Bandbreite lässt sich auch in Bezug auf die zu untersuchende Zielgruppe erkennen, was eine einheitliche Definition schwierig und zudem nicht sinnvoll macht. Zudem zeigt sich die Stigma-Forschung als auffallend multidisziplinär. Psychologie, Soziologie, Anthropologie und Politikwissenschaften definieren den Forschungsgegenstand aus ihren eigenen Perspektiven und generieren somit eine grosse Fülle an unterschiedlichen Methodiken (vgl. Link/Phelan 2001: 365).

Als einer der grössten Kritikpunkte wird genannt, dass die Untersuchungen zu Stigmatisierung von Experten/innen der Wissenschaft vorgenommen werden, nicht von Personen aus den betroffenen Gruppen. Resultate sind ein Missverständnis der Erfahrungen stigmatisierten Personen und eine Aufrechterhaltung inhaltsloser Annahmen bezüglich deren Stigma (vgl. Link/Phelan 2001: 365). Zuletzt wird der stark individualistische und auf der mikro-Ebene angesetzte Fokus, an dem die Stigma-Forschung bis anhin festhielt, kritisiert. Die Forderungen gehen in Richtung einer Ausrichtung an strukturellen Bedingungen (vgl. ebd.: 366). Dieser Forderung kommen Pescosolido et al. mit ihrem umfassenden Stigma-Komplex nach; sie integrieren gesellschaftliche Gegebenheiten und Einflüsse in den Stigmatisierungsprozess (vgl. Pescosolido/Martin 2015).

Pescosolido und Martin (2015: 96) plädieren auf einen vermehrt interdisziplinären Zusammenschluss, um Stigma in unterschiedlichen Kontexten differenzierter zu verstehen. Zudem fordern sie, den Zusammenhang von Stigma und Diskriminierung in Betracht zu ziehen.

### 3. ‹Lebenslage Sozialhilfe›

Provokant und fragenaufwerfend zeigt sich der Titel dieses Kapitels vermutlich für den/die einen/eine oder anderen/andere Leser/in. So könnte davon ausgegangen werden, dass den erarbeiteten theoretischen Teil solche Bezeichnungen nicht mehr zulässig seien. Doch genau um diesen Aspekt der Etikettierung geht es der Autorin hierbei. Der Terminus wurde bewusst gewählt und in Anführungszeichen gesetzt, da die Autorin dieser Arbeit eine These voranstellte, welche eine Stigmatisierung von Menschen, die Sozialhilfe empfangen, postuliert. Der Fokus liegt auf der Erarbeitung von Stigmatisierungen, welche in engem Zusammenhang mit der Tatsache des Sozialhilfebezugs bestehen. Der Ausdruck ‹Lebenslage Sozialhilfe› versucht damit bereits bei der Bezeichnung der Lebenslage die Wichtigkeit von Labels im Stigmatisierungsprozess aufzuzeigen. Mit der Untersuchung der Lebenslage wird zudem angestrebt, eine soweit wie möglich objektive Perspektive einzunehmen, welche auch Verallgemeinerungen zur Folge haben kann. Mit der ‹Lebenslage Sozialhilfe› sind also alle Lebensbereiche gemeint, die unter direktem Einfluss des Bezugs von Sozialhilfeleistungen stehen. Es muss hier angemerkt werden, dass jedes Individuum selbst entscheidet, inwiefern ein gewisser Aspekt (hier der Bezug von Sozialhilfe) zum Bestandteil der eigenen Lebenswelt gemacht wird. Um keine begriffliche Stigmatisierung der einzelnen Individuen vorzunehmen wird bewusst der Begriff ‹Menschen oder Personen, die Sozialhilfe empfangen/erhalten› verwendet und dabei eine klare Abgrenzung zum Begriff ‹Sozialhilfebeziehende› oder ‹Sozialhilfeempfänger/innen› vorgenommen. Damit wird der Achtung der eigenen und ganzen Person und deren Würde als individuelles und vielseitiges Wesen Rechnung getragen.

Um die ‹Lebenslage Sozialhilfe› in einer strukturierten Weise darlegen zu können, wird das Lebenslagenkonzept von Stefan Hradil (1990: 138) herangezogen, und wenn notwendig durch weitere Bezugnahmen ergänzt. Die gewonnen Erkenntnisse aus der ‹Lebenslage Sozialhilfe› werden in Kapitel 5 mit dem theoretischen Teil über Stigmatisierung verknüpft.

#### 3.1 Lebenslagenkonzept nach Stefan Hradil

Als Lebenslage kann eine andauernde, längerfristige, jedoch nicht unüberwindbare Lebenssituation von Gruppen oder Einzelpersonen bezeichnet werden, die neben sozialstrukturellen auch subjektive Dimensionen umfasst (vgl. Mogge-Grothjahn 2008: 47)

Hradil versteht unter Lebenslage « [...] die Ensembles der Lebensbedingungen von Gesellschaftsmitgliedern, die ihnen im Vergleich zu anderen Menschen Vorteile oder Nachteile bringen, [...] » (Hradil 1990: 125). Beide Definitionen postulieren die Mehrdimensionalität einer

Lebenslage. Dies stellt eine neue und wichtige Komponente dar welche in klassischen Schicht- und Klassenmodellen nicht beabsichtigt wurde. Sie bezogen sich lange ausschliesslich auf beruflich verknüpfte Ressourcen wie Einkommen, Geld und Prestige (vgl. Hradil 1990: 125). Klassen- und Schichtmodelle, welche sich seit den 70er- Jahren immer mehr annäherten, waren stark ökonomisch ausgerichtet, d.h. sie machten die Haupteinflussgrösse von (un)vorteilhaften Lebenslagen am Beruf fest und implizierten eine weitgehende Statuskonsistenz. Als zu einfach, zu eng und zu deterministisch bemängelte unter anderem Hradil die damaligen Lebenslagenkonzepte. Sie berücksichtigten zahlreiche berufsferne Dimensionen, wie zum Beispiel die soziale Sicherheit, Zugangschancen zu staatlicher Infrastruktur, Freizeitbedingungen, etc., genauso wenig wie Geschlecht, Alter, Wohnort oder Nationalität. (vgl. ebd.: 130-133). Die geschilderte Kritik veranlasste Hradil dazu, anhand von Kriterien des ‹guten Lebens› (Bedürfnissen) ein neues Lebenslagenkonzept zu entwerfen, welches den Blickwinkel erweitern und eine Abbildung auf komplexere, auch statusinkonsistente Lebensbedingungen ermöglichen möchte (vgl. ebd.: 136). Hradils Lebenslagenkonzept beinhaltet innerhalb von drei breitgefächerten Dimensionen von Lebenslagen (ökonomische, soziale und wohlfahrtsstaatliche Dimension) das Zusammenspiel von Bedürfnissen und Dimensionen ungleicher Lebensbedingungen (vgl. ebd.).

Es wird folglich versucht, die ‹Lebenslage Sozialhilfe› in die drei Dimensionen von Lebenslagen nach Hradil einzubetten.

### **3.1.1 Die ökonomische Dimension**

Nach Hradil besteht die ökonomische Dimension aus den Bedürfnissen nach Wohlstand, Erfolg und Macht, die im Zusammenhang mit ungleichen Lebensbedingungen in den Bereichen Geld, formale Bildung, Berufsprestige und formale Machtstellung stehen (vgl. Hradil 1990: 138).

2017 betrug die Erwerbslosenquote der Menschen, die Sozialhilfe beziehen 37,2% und jene der Erwerbstätigen 26,1%, wobei 80,8% einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen (vgl. Bundesamt für Statistik 2019: 54). Die Zahlen zeigen, dass mehr als ein Drittel der Personen, die Sozialhilfe erhalten, einer Erwerbsarbeit nachgehen, die es ihnen demzufolge nicht erlaubt, genügend Einkommen zu erzielen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Der aktuelle monatliche Grundbedarf nach den SKOS-Richtlinien wird auf 986 Franken pro Person in einem Einpersonenhaushalt berechnet (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2005: B.2-4). Bei Erwerbstätigen, die Sozialhilfe erhalten, gilt die Regelung anhand eines Einkommensfreibetrages (vgl. ebd.: E.1-2). Nach der Revision 2005 orientierte sich die SKOS nicht mehr an den 20 % der

Bevölkerungsärmsten, sondern an den ärmsten 10 %, was als Resultat die Senkung des Existenzminimums mit sich brachte (vgl. Nadai 2007: 14). Begründet wird die Senkung mit dem Grundsatz, «[...]», dass die Sozialhilfe niedriger sein sollte als die niedrigsten Einkommen bei Vollzeit-Erwerbstätigkeit.» (ebd.) Konsequenz für die betroffenen Personen ist ein bewusst herbeigeführter, permanenter Überlebenskampf (vgl. Nadai 2007: 14.). Sie sind angehalten, ihr Budget genau zu kalkulieren. Gesundheitskosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, verschärfen die Situation genauso wie der Wunsch von Eltern, bei ihren Kindern keine Abzüge machen zu müssen, um ihnen Ausgrenzung und Stigmatisierung in der Schule zu ersparen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 121).

Oft ist es Personen, die Sozialhilfe beziehen aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes, sei dieser physischen oder psychischen Ursprungs, nicht möglich einer Erwerbsarbeit nachzugehen oder sie befinden sich dadurch immer wieder nur kurzzeitig in Beschäftigungsprogrammen (vgl. Haller/Jäggi/Beiser 2013: 10f.). Personen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen, können dementsprechend kein Berufsprestige erlangen.

Zahlreiche Untersuchungen führen zum Schluss, dass ein Aufwachsen in sozial, kulturell und ökonomisch benachteiligten Verhältnissen verringerte Chancen auf Erfolg in der Schule und im Beruf nach sich zieht. Folglich verfügen auch leistungsstarke Kinder über weniger Bildungschancen, da Studien zufolge Leistungsbewertung oftmals vom sozialen Status und der Bildungsnähe der Eltern abhängig gemacht wird (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 102).

50,1% der 25-64-jährigen Personen, die Sozialhilfe erhalten, verfügen über keine nachobligatorische Ausbildung (vgl. Bundesamt für Statistik 2019: 52). Ohne Berufsausbildung zeigt sich der Ausstieg aus der Sozialhilfe, beziehungsweise die Integration in die Erwerbsarbeit als nahezu unmöglich.

Menschen, die Sozialhilfe erhalten, stehen unter stetig verschärfter Kontrolle und sind dem Druck latenter Androhung von Kürzungen bei Nichtbefolgung gewisser Vorlagen ausgesetzt (z.B. Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen) (vgl. Nadai 2007: 12). Der minimale Grundbedarf, gekoppelt mit den drohenden Sanktionen führt laut Nadai zu tiefgreifender Verunsicherung, welche auf die Betroffenen lähmend wirkt (vgl. ebd.: 15). Die Verunsicherung, Lähmung und die Unterlegenheit den Richtlinien der Sozialhilfe und den Personen gegenüber, die diese auszuführen haben (die Personen in den Sozialdiensten) drängt die Menschen, die Sozialhilfe beziehen in eine unterlegene Stellung.

### 3.1.2 Die wohlfahrtsstaatliche Dimension

Die wohlfahrtsstaatliche Dimension geht von den Bedürfnissen nach Sicherheit, Entlastung, Gesundheit und Partizipation aus. In Verbindung damit stehen die Dimensionen ungleicher Lebensbedingungen in Bezug auf Arbeitslosigkeits- und Armutsrisiken, soziale Absicherung, Arbeitsbedingungen, Wohn-/Umweltbedingungen und demokratische Institutionen (vgl. Hradil 1990: 138).

Bei Menschen, die Sozialhilfe empfangen, vermochten andere Systeme (z.B. Arbeitslosenhilfe) der sozialen Sicherheit die prekäre Lage der Betroffenen nicht erfolgreich zu überbrücken oder ihnen wurde die Möglichkeit nicht gewährt (z.B. bei Migranten und Migrantinnen). Die Sozialhilfe an sich stellt somit das viel genannte ‹letztes Netz› der sozialen Sicherung dar (vgl. Haller/Jäggi/Beiser 2013: 8). Neben der materiellen Existenzsicherung gilt heute die Integration als zentrale Mission der Sozialhilfe. Mit Integration ist die soziale und berufliche Integration gemeint (vgl. Nadai 2007: 13). Nadai konstatiert jedoch, dass die Sozialhilfepraxis primär auf die berufliche Integration respektive auf die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen abzielt (vgl. ebd.). Was jedoch, wenn Menschen nicht in der Lage sind sich an den Programmen zu beteiligen oder sich bewusst dagegen entscheiden? Bietet die Sozialhilfe in diesen Fällen weiterhin ein Minimum an sozialer Sicherheit? – Unter sorgfältiger Abklärung der Verhältnismässigkeit kann der Grundbedarf mit Verlängerung maximal 24 Monate um 15% gekürzt werden. Absolute Ausnahmebegründung, um den Grundbedarf weiter zu kürzen oder gar einzustellen stellt erstens die Verweigerung der Aushändigung von notwendigen Unterlagen dar, die zur Abklärung der Bedürftigkeit vorgelegt werden müssen. Zweitens ist eine Kürzung oder gar Einstellung der Sozialhilfeleistungen ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn eine Person sich einer ihr möglichen und zumutbaren Arbeit immer wieder widersetzt (vgl. Wirz 2012: 85f.). Es zeigt sich also, dass auch das ‹letzte Netz der sozialen Sicherheit› keine absolute Sicherheit bieten kann. Bei den Menschen, die Sozialhilfe erhalten, kann dies einen ausgeprägten Druck ausüben, der dazu führen kann, dass diese den Fokus auf die Suche nach Erwerbsarbeit legen und beispielsweise gesundheitliche Probleme, die sie in ihre missliche Lage gebracht haben nicht primär angehen (vgl. Nadai 2007: 15-18).

Für Menschen, die Sozialhilfe erhalten, stellt also die (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt das vermeintlich oberste Ziel dar. Während die Sozialhilfe mit Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen versucht dies zu erreichen, werden kostengünstige und zeitsparende Massnahmen gesucht (vgl. Nadai 2007: 18). Mehr als die Hälfte der Menschen, die Sozialhilfe erhalten, verfügen jedoch über keine Berufsausbildung (vgl. Bundesamt für Statistik 2019: 52). Prioritär scheint deshalb die Verwirklichung von Aus- und Weiterbildungen sowie

Sprachkursen bei Migrantinnen und Migranten, welche eine langfristige und erfolgreiche Eingliederung in soziale Gefüge und Erwerbsarbeit ermöglichen können.

Soziale Sicherheit beinhaltet auch Wohnsicherheit. «Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben.» (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe 2005: B.3-1) Die Wohnkosten werden anhand der örtlichen Verhältnisse angerechnet (vgl. ebd.). Für Personen, die erst kurz Sozialhilfe erhalten, kann dies einen Umzug in eine günstigere Wohnung bedeuten, insofern sie nicht innerhalb der Berechnungen der Sozialhilfe liegen. Menschen, die Sozialhilfe erhalten, wird bei der Wohnungssuche öfters kein Vorrang gegeben, als Personen, die keine Sozialhilfe beziehen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 139-140). Untersuchungen belegen, dass sich die finanzielle Situation auf die Wohnqualität auswirkt: Armutsbetroffene leben deutlich häufiger in feuchten und dunklen Wohnungen als Personen, die finanziell bessergestellt sind (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 130). Die Suche nach kostengünstigem Wohnraum schränkt deren Auswahl beträchtlich ein. Personen mit einem kleinen Budget leben oft unfreiwillig in segregierten Stadtteilen, «welche durch schlechte Infrastruktur, zu dichte Bebauung mit sanierungsbedürftigen Bauten, hohe Verkehrsbelastung und wenig Grünfläche gekennzeichnet sind.» (ebd.) Menschen in solchen Wohnquartieren leiden deshalb häufiger unter Lärm- und Umweltbelastungen als Personen in bessergestellten Quartieren (vgl. ebd.: 130-131). In segregierten Wohnquartieren mit einem geringen Durchschnittseinkommen können sich vermehrt soziale Probleme kumulieren und verfestigen. Positive Konsequenz kann das Entstehen eines Gefühls der Solidarität sein, wenn Personen in ähnlichen Lebenssituationen zusammenleben (vgl. ebd.)

Die Gesundheit stellt laut World Health Organisation (WHO), welcher auch die Schweiz angehört, ein Grundrecht dar, das jedem Menschen gleichermassen zusteht (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 122). Untersuchungen zeigen jedoch einen Zusammenhang zwischen geringem Einkommen und häufigerem Kranksein sowie einer kürzeren Lebensdauer auf (vgl. ebd.). Die gleiche Korrelation lässt sich in Bezug auf das Bildungsniveau und das eigene Wohlbefinden erkennen: Personen mit einem höheren Bildungsabschluss, unabhängig vom Alter, beurteilen den eigenen Gesundheitszustand häufiger als gut oder sehr gut als Personen mit einer geringeren Bildung (vgl. ebd. 125). Auch Haller, Jäggi und Beiser (2013) stellen in ihrer qualitativen Untersuchung Mehrfachnennungen zum gesundheitlichen (Un-)Wohlbefinden von Personen, die Sozialhilfe beziehen fest (vgl. ebd.: 12). So spielen psychische Beeinträchtigungen wie depressive Störungen, emotionale Instabilität, dissoziale Persönlichkeitsstörungen oder Suizidalität eine einschneidende Rolle im Alltag der betroffenen Personen (vgl. ebd.: 10). Auch Hübinger (1989) wies anhand seiner Befragung von Personen, die Sozialhilfe erhalten, einen hohen Grad an



negativer Befindlichkeit nach: So gaben fast alle Befragten an, dass sie sich öfters erschöpft und zerschlagen fühlten und von Ängsten und Sorgen geplagt seien (vgl. Hübinger 1989: 177). Folgen von immer wiederkehrenden gesundheitlichen Beschwerden und/oder Drogenkonsum bringt die betroffene Person in einen allgemeinen labilen Zustand, indem es schwerfällt, sich um die (Wieder-)Erlangung einer Erwerbsarbeit zu bemühen. Eine berufliche, sowie soziale Integration ist in diesem Zustand unrealistisch (vgl. Haller/Jäggi/Beiser 2013: 10-12).

### **3.1.3 Die soziale Dimension**

Die soziale Dimension deckt die Bedürfnisse nach Integration, Selbstverwirklichung und Emanzipation ab und steht in Zusammenhang mit ungleichen Lebensbedingungen in Bezug auf soziale Beziehungen, soziale Rollen und Diskriminierungen/Privilegien (vgl. Hradil 1990: 138). Einige Punkte, vor allem in Bezug auf die Integration wurden bereits mit den vorherigen Dimensionen kurz aufgegriffen und werden nachfolgend detaillierter behandelt.

Der Kontrollcharakter der Sozialhilfe zwingt Personen, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen dazu, ihre persönlichen Verhältnisse restlos offen zu legen, um die Unterstützungsbedürftigkeit prüfen zu können (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 133). Dieses Verfahren bedeutet für die betroffenen Personen einen schweren Eingriff in die Privatsphäre. «Persönliches Scheitern an gesellschaftlichen Normen und Erfolglosigkeit werden offengelegt, was die Betroffenen oft als beschämend und degradierend empfinden.» (ebd.) Die latente Kontrolle und die Disziplinierung durch vermeintliche Anreize bewirken bei den Personen, die Sozialhilfe erhalten, das Gefühl, dass sie selbst an ihrer Lage schuld seien und dass sie es nicht einmal mit Unterstützung oder Aktivierung schaffen könnten. Viele Betroffene fühlen sich fremdbestimmt und sind nicht der Überzeugung, durch ihr eigenes Handeln ihr Leben zu bestimmen. Dieses Selbstbild wird in der Gesellschaft widergespiegelt, indem die Betroffenen als Sündenböcke dastehen (vgl. ebd.). Die Vorbehalte gegenüber Menschen, die Sozialhilfe erhalten, sind in gesellschaftlichen Kreisen stark verbreitet und schüren in medialen Berichterstattungen emotionale und negativ geprägte Diskussionen. Das negative Bild, welches über die Betroffenen verbreitet wird bewirkt, dass sich diese vermehrt mit Schamgefühlen aus der Öffentlichkeit zurückziehen (vgl. Haller/Jäggi/Beiser 2013: 9). Ihre Rolle als aktives soziales Mitglied in der Gesellschaft drohen sie zunehmend zu verlieren. Dies erscheint besonders einschneidend, wenn die betroffene Person keiner Erwerbsarbeit (mehr) nachgeht und somit einen doppelten Rollenverlust erfährt. Die qualitative Untersuchung von Haller et al. (2013) zeigt zudem Schwierigkeiten in konkreten sozialen Beziehungen: Der Austausch mit anderen Menschen wird erschwert, wenn Personen, die Sozialhilfe erhalten, über zu wenig Geld verfügen, um gemeinsam Abendessen zu gehen

oder regelmässig einen Kaffee mit Bekannten zu trinken (vgl. Haller et al. 2013: 10). Folgen können der schrittweise Rückzug von sozialen Situationen bis zur Isolation sein (vgl. ebd.) Wer sich sozial isoliert oder isoliert wird, dem fehlen auf Dauer unterstützende Beziehungen, die in Notlagen (z.B. Krankheit des Kindes, etc.) die betroffene Person tragen (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 135). Einige Personen, die Sozialhilfe erhalten, bekunden grosse Mühe mit dem aktuellen Status. Dieser entspricht nicht ihrem Selbstbild und verletzt somit ihr Selbstwertgefühl (vgl. ebd. 11). Manche Betroffene versuchen möglichst lange, ihren Status vor Freunden und Familie zu verheimlichen (vgl. Hübinger 1989: 176). Ist der Status einmal bekannt, so lassen sich unterschiedliche Strategien zum Umgang erkennen: die Verhaltenserwartungen, die von aussen an die Betroffenen herangetragen werden, setzen diese vollständig um (z.B. beim Äusseren), um die eigene Bedürftigkeit zu legitimieren und nicht als Schmarotzer zu gelten. Die zweite Strategie entspricht dem Gegenteil: Der/die Betroffene versucht, nicht dem allgemeinen Bild von einer Person, die Sozialhilfe erhält, zu entsprechen. Drittens zeigt sich die Strategie der Abgrenzung innerhalb der eigenen Zugehörigkeitsgruppe oder von anderen, noch stärker benachteiligten Personen: Die eigene soziale Position wird aufzuwerten versucht, indem auf andere Problemgruppen verwiesen wird (z.B. Personen, die Sozialhilfe beziehen und Pelzmäntel tragen oder Ausländer) (vgl. Hübinger 1989: 176f.).

### **3.2 Das Menschenbild in der aktivierenden Sozialhilfe**

Das folgende Kapitel soll einen kurzen Einblick zur aktuellen sozialpolitischen Stossrichtung ermöglichen, welche auch in der Sozialhilfe Einzug gehalten hat. Die Erkenntnisse dieses Kapitels sind relevant, um die gesellschaftliche Komponente (siehe auch Kapitel 2. Stigmatisierung – The Stigma-Complex nach Pescosolido et al.) eventueller Stigmatisierungsmomente in Bezug auf Menschen, die Sozialhilfe empfangen, ausfindig zu machen.

Die vorherrschende Schweizer Sozialpolitik setzt auf aktive und selbstverantwortliche Bürgerinnen und Bürger, die anfallende Problemlagen und Risiken in eigener Verantwortung tragen (vgl. Nadai 2007: 11). Die aktivierende Arbeitsmarktpolitik bewegt den Sozialstaat dazu, keine bedingungslosen Rechte mehr zu garantieren, sondern fordert auch Pflichten ein. In der heutigen Sozialhilfe muss die Unterstützungswürdigkeit, beziehungsweise Bedürftigkeit immer wieder unter Beweis gestellt und es müssen Gegenleistungen erbracht werden (vgl. Schuwey/Knöpfel 2014: 229). Der Sozialstaat und somit auch die Sozialhilfe stehen im Dienst von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik und sind dabei mitverantwortlich für die globale Wettbewerbsfähigkeit. Das nötige Humankapital stellen die produktiven, eigenverantwortlichen

Bürgerinnen und Bürger dar (vgl. Nadai 2007: 11). «Sozialpolitik als Investition zu verstehen, impliziert notwendigerweise Selektion, nämlich die Unterscheidung in produktive und unproduktive Gruppen.» (ebd.) Es wird also investiert, wo Produktivität zu erwarten ist. Investition bedeutet in der Sozialhilfe Aktivierung, und zwar Aktivierung der Personen, die sich um eine Wiedereingliederung in die Erwerbsarbeit bemühen. Diese werden mit Anreizen in Form von Einkommensfreibeträgen oder Integrationszulagen belohnt. Personen, die sich dieser Logik zufolge nicht bemühen, werden Unterstützungsleistungen auf ein Minimum gekürzt. Ihnen wird Passivität unterstellt, welche bei wiederholtem Nichteinsteigen auf Anreize zu Disziplinierung in Form von finanziellen Sanktionierungen führt (vgl. Nadai 2007: 12). Ein zentraler Aspekt, der diesem Anreizgedanke zugrunde liegt, weilt in der Annahme, dass (Lohn)Arbeit als Mittel zur sozialen Sicherheit angesehen wird (vgl. Kutzner 2009: 51). Das Menschenbild, welches hiermit skizziert wird, ist das eines rational handelnden *homo oeconomicus* (vgl. ebd.: 49). Dieses Menschenbild verfolgt die Logik, dass der Mensch angesichts der knappen Mittel, immer den bestmöglichen und effizientesten Weg finden möchte, um seine Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. ebd.). So kann der Bezug von Sozialhilfe eine rationale Wahl sein, bei der sich die Person mit einer bescheidenen materiellen Lebensführung zufrieden gibt, von der mühsamen Arbeit jedoch entbunden ist und nun über viel freie Zeit verfügen kann, um andere (wichtigere) Bedürfnisse zu befriedigen. Warum sollte sich diese Person um Erwerbsarbeit bemühen, wenn die erreichbare Arbeit ihm nur eine geringfügige Verbesserung seiner materiellen Lage ermöglicht, er dafür aber grosse Teile seiner frei verfügbaren Zeit abgeben muss? (vgl. ebd.). Dieser Gedanke verleitet dazu, den Grundbedarf auf ein Minimum zu senken, um die Lage möglichst prekär zu gestalten (vgl. ebd.). Diese Verhaltenslogik lässt sich auf die Mehrheit der Menschen, die Sozialhilfe erhalten, jedoch nicht übertragen: Da in der heutigen Sozialpolitik Erwerbsarbeit als Determinante der sozialen Sicherheit gilt, also als gesellschaftliche Norm, weichen Personen, die dieser Norm nicht entsprechen vom sozial Gewünschten ab. Diese Personen haben ein schlechtes Ansehen und werden diskriminiert (vgl. ebd.: 51). Es kann angenommen werden, dass sich kaum jemand freiwillig in diese Lage begibt und so zum Gegenstand von Diskriminierung werden möchte. Vielmehr muss die Frage gestellt werden, welche Umstände dazu führen, dass jemand trotz Diskriminierung in dieser Lage bleibt und keine Erwerbsarbeit aufnimmt (vgl. ebd.). Begründungen für ein Leben in dieser Lage finden sich in schwerwiegenden familiären Problemen, psychischen Einschränkungen, strukturellen Bedingungen oder im schlechten gesundheitlichen Zustand der Personen (vgl. ebd.).

## 4. Ethische Grundprinzipien der Sozialen Arbeit

Im folgenden Kapitel wird versucht, unter Einbezug theoretischer Gesichtspunkte, die Notwendigkeit ethischer Prinzipien für die Soziale Arbeit herauszuarbeiten, indem die Definition und Funktion Sozialer Arbeit vorerst erläutert werden. Davon ausgehend lassen sich die ethischen Grundlagen (-konzepte) der Sozialen Arbeit ableiten, die hier einzeln bearbeitet werden. Das Kapitel dient als theoretische Grundlage, um den zweiten Teil der Fragestellung zu beantworten (Wie lassen sich die Erkenntnisse vor dem Hintergrund des professionsethisch fundierten Handelns diskutieren?) und schliesst deshalb mit einer Definition von professionsethisch fundiertem Handeln ab.

### 4.1 Definition und Funktion Sozialer Arbeit

Seit 2014 lautet die internationale Definition der International Federation of Social Workers (IFSW) von Sozialer Arbeit wie folgt:

Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing. The above definition may be amplified at national and/or regional levels. (IFSW 2014)

Die Definition ist allgemein anerkannt und stösst auf weltweiten Konsens in Bezug auf das Verständnis der Sozialen Arbeit. Sie kennzeichnet die Soziale Arbeit als Profession, führt jedoch keine genaueren Erläuterungen dieses Begriffs an. Eine Annäherung ermöglicht Heiner (2004): Als Professionen können gehobene Berufe angesehen werden, die eine akademische Ausbildung, bessere Bezahlung und in ihrer Ausübung grosse Entscheidungsfreiheit aufweisen (vgl. ebd.: 15). Heiner (2004) listet weiter sieben Indikatoren auf, die eine Profession kennzeichnet. Erstens muss eine gewisse Expertise vorhanden sein, die auf wissenschaftlichem Wissen fundiert. Sie erlaubt die Abgrenzung gegenüber Laien und erlaubt eine gewisse Autorität der Professionellen. Zweitens liegt der Profession eine akademische Ausbildung zugrunde. Drittens weist eine Profession eine abgegrenzte Kompetenzdomäne auf, für deren Aufgaben einzig die Professionellen zuständig sind, wobei viertens, die Bearbeitung dieser Aufgabe von grundlegender, teilweise existenzieller Bedeutung für Gesellschaft und Individuum ist.

Fünftens genießt eine Profession weitgehende Autonomie ihrer eigenen Entwicklungsvisionen, was die Herausbildung von berufsständischen Organisationen und Verbände bewirkt. In der Ausübung ihres Berufes verfügen die einzelnen Fachpersonen, unter Berücksichtigung von professionsbezogenen Richtlinien, über grosse Entscheidungsspielräume. Dies verlangt nach weitreichender Unabhängigkeit von politischen Weisungen oder Standards anderer Berufsgruppen. Das bringt siebtens die Verpflichtung zu einem definierten, kodifizierten, beruflichen Ethos hervor, welcher Prinzipien und Handlungsrichtlinien vorgibt, die zum Wohl und der Wahrung der Menschenwürde der Klienten und Klientinnen dienen (vgl. Heiner 2004: 15f.). Mit dem Begriff Profession, so Hochuli Freund und Stotz, sind jedoch auch die Berufsgruppe der hier tätigen Personen und die Tätigkeitsfelder sowie Institutionen innerhalb dieser gemeint (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 29).

Die zentrale Funktion der Sozialen Arbeit lässt sich aus der IFSW-Definition ablesen: Die Soziale Arbeit fördert gesellschaftliche Entwicklung und Veränderung, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Zudem wirkt die Soziale Arbeit « [...] auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können.» (AvenirSocial o.J.: 2)

Die Aufgabe und Funktion der Sozialen Arbeit sehen Hochuli Freund und Stotz (2015) in der Bearbeitung sozialer Problemen durch parteiliche Vermittlung zwischen Individuum und Gesellschaft, um soziale Gerechtigkeit, Integration und Autonomie (wieder) herzustellen oder zu erweitern. Dabei lässt sich die Soziale Arbeit als ein gesellschaftliches Funktionssystem verstehen, welches soziale Grundversorgung und Bildung zu ermöglichen versucht und auf individueller Ebene Unterstützung zur Lebensbewältigung und somit zur Integration bietet (vgl. ebd.: 35-37). Grundlegende Prinzipien der Sozialen Arbeit bei der Ausübung ihrer Aufgabe und Funktion sind die Achtung und Wahrung der Würde, des Wertes und der Rechte der Menschen (vgl. AvenirSocial o.J.: 3).

## **4.2 Ethik in der Sozialen Arbeit**

Die soeben erläuterte Definition und Funktion der Sozialen Arbeit impliziert, mit dem Verweis auf die Prinzipien der Würde und der Rechte des Menschen (vgl. Kapitel 4.1), die Notwendigkeit einer ethischen Auseinandersetzung innerhalb der Sozialen Arbeit. Verstärkt wird die Relevanz einer berufsethischen Positionierung durch das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit zwischen Individuum und Gesellschaft.

Die Soziale Arbeit ist Teil des Sozialstaatsprinzips der modernen Gesellschaft und versucht

Ursachen und Folgen von Verarmung, neuen Formen der Entfremdung und Randständigkeit im globalisierten Arbeitsmarkt auf gesellschaftlicher Ebene zu bearbeiten (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 34f.). Primär steht jedoch die Unterstützung einzelner Individuen oder Personengruppen in deren subjektiven Problemlagen. Die Perspektive des Subjekts muss demnach während der Vermittlung zwischen Subjekt und Gesellschaft vorrangig sein (vgl. Eisenmann 2006: 42). Das Spannungsfeld, welches sich dabei in Form des doppelten Mandates aufzeigt, verlangt nach konkreten Orientierungs- und Ausrichtungshilfen für die Tätigen innerhalb der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.: 38). Die Gesellschaft bildet ihre eigenen Normsysteme, die als dynamische Konstrukte zeit- und ortsabhängig abhängig sind und ihren Mitgliedern als Verhaltensrichtlinien dienen. Sie bilden sozusagen einen übergeordneten Rahmen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Integraler Bestandteil einer Gesellschaft sind deren Mitglieder, die wiederum eigene Vorstellungen und Bedürfnisse in Bezug auf die individuelle Lebensführung verfolgen (vgl. Heiner 2004: 29ff.). Die Soziale Arbeit wird dann aktiv, wenn sich zwischen Individuum und Gesellschaft Konflikte aufzeigen, die die Autonomie, Würde oder Rechte des Individuums gefährden (vgl. Heiner 2004: 32). Dabei zeichnet sich auch die Bedeutung der Ethik innerhalb der Sozialen Arbeit ab, nämlich wenn Normvorstellungen eines Individuums nicht denen der Gesellschaft entsprechen und dies ungünstige, benachteiligende oder diskriminierende Auswirkungen auf das Individuum hat (vgl. ebd.: 32-34.). Eine professionelle Vermittlung zwischen beiden Parteien fordert eine eigenständige, ethische Positionierung in Bezug auf normative Standards des ‹guten Lebens› (vgl. Leisgang 2016: 48). Diese Berufsethik hat den Anspruch, klare Standpunkte festzulegen und fungiert daher als Abgrenzung beispielsweise zur Wirtschaftsethik, stellt jedoch den Anspruch auf allgemeine Anerkennung innerhalb des Tätigkeitsfeldes der Sozialen Arbeit (vgl. ebd.).

Ethik kann allgemein als das Nachdenken über die Moral, also über Werte und Normen verstanden werden (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 65). Die Ethik der Sozialen Arbeit befasst sich demnach mit der kritischen Reflexion von Werten und Normen, welche als handlungsleitend für ein gelingendes Leben gelten. Die deskriptive Ethik versucht dabei, die Moral und deren Ausprägungen zu beschreiben, während die normative Ethik eine bewertende Funktion umfasst (vgl. ebd.). Indem die Soziale Arbeit sich an internationalen ethischen Prinzipien wie den Menschenrechten orientiert und nationale Richtlinien, wie den Berufskodex, als ethische Richtlinie verfolgt, legitimiert sie ihren Anspruch als Profession und bildet so die Grundlage, um politisches Gehör zu finden und Veränderungen zu initiieren (vgl. ebd.: 65f.).

Die bereits kurz erwähnten ethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit werden in den weiteren Kapiteln vorgestellt.

### 4.2.1 Menschenwürde

Die Menschenwürde gilt laut Schmid Noerr (2018) als erste und letzte Orientierung der Praxis der Sozialen Arbeit. Allgemein scheint die Würde des Menschen ein Gut zu sein, welches durch die Geschichte, durch Religion und Demokratie geprägt und mit immer anderen Begrifflichkeiten gefüllt wurde (vgl. ebd.: 172f.) und auch heute noch seine Anwendung findet. So zum Beispiel wird der Menschenwürde in der Bundesverfassung ein eigener Artikel gewährt, der zur Achtung und zum Schutz der Würde jedes Menschen verpflichtet. Der Respekt und der Schutz der Menschenwürde sollen gewährleistet werden und jeden Menschen vor erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung schützen (vgl. Bundesverfassung Art. 7). Da sich die Soziale Arbeit in der Schweiz an die Bundesverfassung zu halten hat, hat der Artikel dementsprechend auch für sie Geltung. Im Fachdiskurs lassen sich jedoch weitere Differenzierungen für die Soziale Arbeit finden. Besonders detailliert legt diese Schmid Noerr (2018) vor, indem er die Menschenwürde in vier qualitätssichernde Ansichten unterteilt (vgl. Schmid Noerr 2018: 185), die nachfolgend dargelegt werden sollen:

#### **Schutzwürdigkeit:**

Menschenwürde zu haben, hängt weder davon ab, dass sie selbst eingefordert wird, noch davon, dass sie von anderen faktisch anerkannt wird. Menschenwürde beruht auf einem absoluten Anspruch, der auch in Wertekonflikten nicht zugunsten anderer Werte tangiert werden darf. Durch die Verankerung auf Gesetzebene wird die Würde des Menschen vor allem vor staatlicher Verletzung oder der Unterlassung der Fürsorgepflicht geschützt (vgl. ebd.).

#### **Gleichwertigkeit:**

Die Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Zusicherung der Menschenwürde für alle Menschen, « [...] unabhängig von biologischer Ausstattung, Lebensalter, psychischer Entwicklung, ethnischer, kultureller, religiöser oder sozialer Zugehörigkeit [...] » (Schmid Noerr 2018: 185). Keines dieser Merkmale darf also diskriminierend wirken.

#### **Einzigartigkeit:**

In der Erkenntnis, dass Menschen heute immer mehr funktionalisiert, qualifiziert und instrumentalisiert werden und als Instrumente für die eigene Zielerreichung fungieren, soll mit dieser Prämisse jedem Menschen der Anspruch auf seine Einzigartigkeit und Unverkennbarkeit gewährleistet werden (vgl. ebd.).

#### **Unveräusserlichkeit:**

Unveräusserlichkeit der Menschenwürde beinhaltet die moralische Norm, dass die eigene Würde nicht aufgegeben werden kann und die eines anderen Menschen nicht genommen werden darf (vgl. ebd.).

Festzuhalten ist, dass die Menschenwürde auch durch einschneidende Lebensereignisse oder durch Einschränkungen der Rechte nicht verletzt werden darf. So zum Beispiel darf einer straffälligen Person unter Berücksichtigung des vorherrschenden Rechtes das Freiheitsrecht entzogen werden, jedoch darf sie nicht in ihrer personalen Identität verletzt werden (vgl. Schmid Noerr 2018: 185),

#### **4.2.2 Menschenrechte**

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 umfasst 30 Artikel und kann auch als eine konkretisierte Auslegung des Kerngehaltes der Menschenwürde gesehen werden (vgl. Hochuli Freund/ Stotz 2015: 70). Die Schweiz ratifizierte die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1974 als letzter Mitgliedsstaat des Europarates (vgl. humanrights.ch 2013: o.S.). Ursprünglich verkörperten die Menschenrechte keine juristischen Rechte, sondern moralische Ansprüche, die jedem Menschen ohne jegliche Bedingung zukommen sollte (vgl. Schmid Noerr 2018: 103). Die Menschenrechte gelten nicht für Bürger und Bürgerinnen eines Staates, sondern für Menschen an sich. Einklagbar sind die Menschenrechte erst dann, wenn sie zu juristisch formuliertem Bürger/innen-Recht werden (vgl. ebd.: 104). In der Schweiz sind die Menschenrechte auf unterschiedliche Weise in der Bundesverfassung verankert (vgl. humanrights.ch 2013) und bewegen sich dabei zwischen Rechtsansprüchen und ethischen Grundforderungen (vgl. Schmid Noerr 2018: 104). Die ursprünglich verabschiedete Menschenrechtskonvention von 1948 beinhaltet 30 Artikel, also 30 Menschenrechte und wurde 1966 mit dem Inkrafttreten des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt UNO I) und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Pakt UNO II) ergänzt (vgl. Eidgenössisches Departement des Inneren o.J.).

Für die Soziale Arbeit gelten die Menschenrechte als zentrale Orientierung ihrer ethischen Ausrichtung. Da eine vollständige Auflistung der Menschenrechte den zur Verfügung stehenden Rahmen übersteigen würde und zudem die Relevanz für diese Arbeit nicht gegeben ist, werden in Bezug auf die «Lebenslage Sozialhilfe» nur ausgewählte Menschenrechtsartikel aufgeführt:

##### **Artikel 1:**

«Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.» (Vereinte Nationen 1948: 2)



**Artikel 12:**

«Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.» (Vereinte Nationen 1948: 3)

**Artikel 23:**

«1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.» (Vereinte Nationen 1948: 5)

**Artikel 25:**

«1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.» (Vereinte Nationen 1948: 5)

**Artikel 26:**

«Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. [...]» (Vereinte Nationen 1948: 5)

**4.2.3 Soziale Gerechtigkeit**

Die Definitionsdiskussion um soziale Gerechtigkeit vermag, auf eine lange Vorgeschichte zurückzublicken und kann unter anderem als institutionelle – personale Gerechtigkeit, als vertraglich-institutionelle Gerechtigkeit, als Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit oder nach jüngeren Erkenntnissen als partizipative Anerkennung und Verteilungsgerechtigkeit gedeutet werden (vgl. Grossmass/Perko 2011: 69-81).

Neuere Auffassungen von sozialer Gerechtigkeit wenden sich von rein auf die Ökonomie fixierten Konzepten ab. Sie setzen bei Formen der Unterdrückung an, von denen fünf benannt werden können: Ausbeutung, Marginalisierung, Machtlosigkeit, Kulturimperialismus und Gewalt (vgl. ebd.: 82). Das Ziel stellt dabei die Beseitigung jeder Form institutioneller und anderer Herrschaft dar. Unterdrückung wird hier als struktureller Begriff verwendet, womit die Ungerechtigkeit und Benachteiligung von Menschen verstanden wird, die in alltäglichen, kulturellen und institutionellen Praktiken ausfindig zu machen sind. Ursachen dieser Unterdrückungen können in Normen, Gewohnheiten, Regeln, Symbolen sowie institutionellen Verankerungen gefunden werden. Folgen der Unterdrückungen sind Ausgrenzung und Diskriminierung (vgl.

Grossmass/Perko 2011: 69-81). Ungerechtigkeit manifestiert sich vor allem in struktureller Form, wobei zielgerichtete Unterdrückungen von einzelnen Personen oder Gruppen nicht negiert werden können. Vor allem die strukturelle Ungerechtigkeit spiegelt kein Täter-Opfer Bild wider, sondern ist komplexer und undurchsichtiger. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass unterdrückte Gruppen nicht auch (andere) Privilegien geniessen (vgl. Grossmass/Perko 2011: 83). Unterdrückung bezieht sich meistens auf soziale Gruppenzugehörigkeiten, betrifft aber schlussendlich den einzelnen Menschen und seine Identität. Soziale Gerechtigkeit handelt von der Verteilung von und der Teilhabe an Gütern einer Gesellschaft. Verteilungsgerechtigkeit bedeutet, die Gesellschaft so zu gestalten, dass die Verteilung von Ressourcen allen Menschen psychische, physische und soziale Sicherheit und Wohlbefinden ermöglicht (vgl. ebd.). Anerkennungsgerechtigkeit meint dabei die Gestaltung der Gesellschaft dahingehend, dass niemand strukturelle, kulturelle oder individuelle Diskriminierung erfahren muss, sondern Partizipation ermöglicht wird. Die Frage, die dabei beantwortet werden muss, ist die Frage danach, wer die Anweisungs- und Entscheidungsmacht über die Verteilung von Gütern innehat (vgl. ebd.).

Soziale Gerechtigkeit bedeutet das Ziel und den Prozess hin zu einer gerechten Gesellschaft, in der alle (und nicht möglichst viele!) Menschen materiell abgesichert leben und an allen gesellschaftlichen Ressourcen (materiellen, kulturellen, sozialen, institutionellen, politischen ...) teilnehmen können. Wird hier der Begriff Chancen verwendet, so nicht in der Form der oben beschriebenen Chancengerechtigkeit mit dem Bezug zu vermeintlich Begabungen von Menschen. Es heisst ferner, sich wechselseitig zu unterstützen, sich als jeweils besondere Individuen anzuerkennen und Konflikte im Zusammenleben gewaltfrei und konstruktiv zu lösen. (Grossmass/Perko 2011: 83-84)

### **4.3 Professionsethisch fundiertes Handeln – der Berufskodex als Richtlinie**

Die Notwendigkeit der Ausrichtung an ethischen Grundprinzipien lässt sich für die Soziale Arbeit also bereits aus ihrer Definition und Funktion ableiten. Um eine Orientierung an ethischen Grundprinzipien zu ermöglichen, braucht es Fachkompetenz, Wissen und eine Identifizierung und Verinnerlichung der ethischen Grundannahmen (vgl. Leisgang 2016: 47f.). «Zentral erscheint hierbei, die vertretenen Werte und Prinzipien nicht nur als Hintergrundfolie für einen ethischen Standpunkt zu benennen, sondern eine praktische Anwendung stets mitzudenken» (ebd.: 48) Professionelles Handeln bedeutet demnach die Einlösung und Verwirklichung ethischer Grundprinzipien in Form von Tätigkeiten und Handlungen. In der praktischen Anwendung finden ethische Prinzipien ihren Wert sowohl für das Individuum als auch für das

gesellschaftliche Zusammenleben (vgl. Leisgang 2016: 48). Die praktische Anwendung von berufsethischen Standards legitimiert damit den eigenen Handlungsbereich und setzt gleichzeitig Grenzen ihres Tätigkeitsfeldes. Die Orientierung an der Würde des Menschen, an den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit bildet die Grundlage und den Kerngehalt der ethischen Ausformung der Berufsethik, mit deren Hilfe die ethische Theorie ihre Anwendung in handlungsleitenden Maximen wiederfindet (vgl. Leisgang 2016: 48f.). Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz bildet das Haupt-Argumentarium für die professionsethische Praxis, also für professionsethisch fundiertes Handeln der Sozialen Arbeit in der Schweiz (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2015: 75). Der Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz behandelt die Grundsätze und die Grundwerte der Sozialen Arbeit (wie sie in den Kapiteln 4.2.1 Menschenwürde, 4.2.2 Menschenrechte und 4.2.3 soziale Gerechtigkeit dargelegt wurden) und formuliert aufbauend auf diesen ethischen Grundsätzen Handlungsprinzipien, beziehungsweise Handlungsmaxime für die Soziale Arbeit (vgl. AvenirSocial 2010: 10-14). Die Handlungsmaxime werden hier anhand der Strukturierung des Berufskodexes, in einer zusammengefassten, jedoch prägnanten Form dargelegt.

#### **Handlungsmaxime bezüglich der eigenen Person:**

Die Professionellen der Sozialen Arbeit begegnen sowohl der eigenen Person, als auch anderen Personen mit Respekt vor dem allgemeinen Wert und der Würde des Menschen. Sie bemühen sich, in Übereinstimmung mit den eigenen Ressourcen, auch ausserhalb des Arbeitskontextes um Menschen in prekären Lebenslagen. Im Kontakt mit Klientinnen und Klienten sind sich Professionelle der Sozialen Arbeit ihrer Machtposition bewusst und gehen verantwortungsvoll mit dem vorhandenen Machtgefälle um. Sie sind angehalten, ihre ethischen Handlungs- und Wissenskompetenzen weiter zu entwickeln und sind um die Anerkennung ihres Berufsstandes bemüht. Bei der Entwicklung der beruflichen Kompetenzen kooperieren sie mit Aus- und Weiterbildungsstätten und unterstützen dabei auch Berufskolleginnen und -kollegen. Bei Bedarf nehmen Professionelle der Sozialen Arbeit auch für sich selbst Hilfe und Beratung in Anspruch und machen Gebrauch von Supervision, Intervision, Fortbildung und Coaching (vgl. AvenirSocial 2010: 11).

#### **Handlungsmaxime bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten:**

Bei aller beruflichen Routine achten die Professionellen der Sozialen Arbeit darauf, die andere Person in ihrer Not und ihrer Persönlichkeit eingehend wahrzunehmen und sich gegebenenfalls abzugrenzen. Sie bestärken die Klienten und Klientinnen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und fordern gleichwohl deren Pflichten ein. Die Anforderungen, die Professionelle der Sozialen

Arbeit an Klienten und Klientinnen stellen sind fachlich adäquat und ethisch begründet. Prioritär ist die Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht. Die Dokumentierung ihrer Tätigkeit erfolgt nach anerkannten Standards und ist frei von diskriminierenden oder abwertenden Formulierungen. Fakten, eigene und Fremdbeobachtung werden genauso gekennzeichnet wie Hypothesen oder Deutungsversuche (vgl. AvenirSocial 2010: 12).

### **Handlungsmaxime bezüglich der Organisationen des Sozialwesens:**

Professionelle der Sozialen Arbeit verpflichten sich gegenüber ihren Arbeitgebenden zur Einhaltung der Prinzipien des Berufskodexes und fordern deren Einhaltung auch von der Organisation ein. Allfällige ethische Differenzen zwischen ihnen und der Organisation sollen von den Professionellen der Sozialen Arbeit angesprochen werden, um im Sinne des Berufskodexes Lösungen zu finden. Den Dialog über die Ethik der Sozialen Arbeit pflegen sie dabei kontinuierlich. Innerhalb der Organisation sorgen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit um gute Arbeitsbedingungen und die anhaltende Weiterentwicklung der Qualität in ihrer Organisation (vgl. AvenirSocial 2010: 12).

### **Handlungsmaxime bezüglich der Gesellschaft:**

Professionelle der Sozialen Arbeit engagieren sich für die Vernetzung ihrer eigenen Profession, um gesellschaftliche und sozialpolitische Verbesserungen zu realisieren und die Verlässlichkeit der Sozialen Arbeit der Gesellschaft gegenüber zu begründen. Sie ermöglichen die Nutzbarkeit ihrer Expertise über soziale Probleme und deren Ursachen und Wirkungen auf individueller und struktureller Ebene, indem sie mit der Politik, der Öffentlichkeit und der Forschung im Dialog bleiben. Professionelle der Sozialen Arbeit machen Gebrauch ihrer staatsbürgerlichen Mittel und setzen diese für die Entwicklung einer sozialen, demokratischen und solidarischen Gesellschaft sowie für die Wahrung der Menschenrechte, für Gleichberechtigung aller Menschen und gegen Diskriminierung ein (vgl. AvenirSocial 2010: 13).

### **Handlungsmaxime bezüglich der eigenen Profession:**

Professionelle der Sozialen Arbeit stützen sich in ihren Handlungsentscheidungen und ihren Analysen auf das Wissen ihrer Profession und deren ethische Grundlagen. Der fachliche Diskurs wird kontinuierlich geführt und mit Fehlern erfolgt eine kritische Auseinandersetzung. Auf Abweichungen oder Alternativen bezüglich korrekten Handelns machen sie sich gegenseitig aufmerksam und verlangen stets, ethische, berufliche oder sozialpolitische Forderungen der eigenen Profession einzuhalten. Beziehungen im Arbeitskontext zeugen von Respekt und Ehrlichkeit. Professionelle der Sozialen Arbeit anerkennen, vertreten und unterstützen die Prinzipien des Berufskodexes (vgl. AvenirSocial 2010: 13).

### **Handlungsmaxime bezüglich der interprofessionellen Kooperation:**

Die Bearbeitung komplexer Probleme erfolgt anhand inter- und transdisziplinärer Analysen und Bewertungen. In der interprofessionellen Kooperation vertreten Professionelle der Sozialen Arbeit den fachspezifischen Standpunkt und bemühen sich durch Bekanntgabe ihres Wissens um eine optimale Lösung. In interprofessionellen Kooperationen fordern sie die Koordination und Kontrolle der Interventionen sowie die Steuerung dieser Prozesse innerhalb und ausserhalb der Organisation (vgl. AvenirSocial 2010: 13f.).

Der Berufskodex wird im Wandel gesellschaftlicher Werte und im Hinblick auf fachliche Neuerkenntnisse periodisch überprüft und angepasst. Er stellt somit einen Anspruch auf Verbindlichkeit überall dort, wo professionelle Soziale Arbeit geleistet wird (vgl. ebd.: 15).

## **5. Synthese**

Das folgende Kapitel stellt den Anspruch, die aus den vorherigen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Beantwortung der Fragestellung zu bündeln und miteinander zu verknüpfen. Dieses Vorgehen wird in zwei Schritten vollzogen. Im ersten Schritt werden die theoretischen Grundlagen zu Stigmatisierung mit der ‹Lebenslage Sozialhilfe› verbunden, um eventuelle Stigmatisierungen oder stigmatisierende Aspekte ausfindig zu machen. Die neu gewonnenen Erkenntnisse werden in einem zweiten Schritt vor dem Hintergrund der erarbeiteten Grundprinzipien der Ethik in der Sozialen Arbeit diskutiert.

### **5.1 Stigmatisierung in der ‹Lebenslage Sozialhilfe›**

Um der Frage nachzugehen, inwiefern Personen in der ‹Lebenslage Sozialhilfe› von Stigmatisierung betroffen sind, werden in diesem Kapitel vorerst die theoretischen Erkenntnisse zu Stigmatisierung aus dem Kapitel 2, zum besseren Verständnis und der Strukturierung zuliebe, zusammengefasst. Anschliessend erfolgt die Analyse der unterschiedlichen Dimensionen der ‹Lebenslage Sozialhilfe› und des Menschenbildes in der aktivierenden Sozialhilfe in Bezug auf Stigmatisierungen.

#### **5.1.1 Zusammenfassung Kapitel 2. Stigmatisierung – Ein Definitionsversuch**

Ein Stigma wird nach Goffmann (1967) als eine Diskrepanz zwischen *virtualer sozialer Identität* und *aktualer sozialer Identität* verstanden. Die Diskrepanz entsteht dann, wenn ein Attribut/eine Eigenschaft einer Person als nicht normal angesehen wird und dazu führt, dass die

Person, die dieses Attribut innehat, herabgesetzt und diskreditiert wird (vgl. Kapitel 2). Ein Stigma kann zum einen in drei verschiedene Typen eingeteilt werden: In äusserlich sichtbare Merkmale, in persönliche Lebenslagen und Einstellungen sowie in Herkunft und Zugehörigkeit. Zum anderen können die Stigmaträger/trägerinnen in *Diskreditierbare* und *Diskreditierte* eingeteilt werden, wobei ersteren ihr Stigma nicht direkt anzusehen ist und sich bei ihnen meist erst in sozialen Interaktionen zeigt, ob das Stigma verheimlicht werden kann oder offengelegt wird (vgl. Kapitel 2).

Link und Phelan (2001) definieren Stigma als Ergebnis eines Prozesses, welcher fünf Elemente enthält: Erstens werden menschliche Unterschiede erkannt und benannt beziehungsweise mit einem Label versetzt (Vgl. Kapitel 2). Zweitens werden die Labels mit negativen und unerwünschten Eigenschaften konnotiert und so zu Stereotypen geformt. Die zugeschriebenen negativen Eigenschaften einer Person werden, drittens, zur legitimen Begründung für die Trennung von «uns» und «denen». Diese Trennung lässt sich auch anhand der Sprache erkennen, wenn zum Beispiel Personen mit Schizophrenie zu «Schizophrene» werden. Ist von Stigmatisierung die Rede, so folgen laut Link und Phelan (2001) auf die bisherigen Schritte der Statusverlust und die Diskriminierung. Dies führt weiter dazu, dass die betroffene Person in generellen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, psychischer Gesundheit, Wohnen, medizinischer Versorgung und Gesundheit benachteiligt werden (vgl. Kapitel 2). Die Diskriminierung wird dabei in individuelle und strukturelle Diskriminierung unterschieden. Der fünfte und letzte Schritt des Stigmatisierungsprozesses betont die Notwendigkeit von Macht, damit sich ein Stigma durchsetzen kann (vgl. ebd.).

Pescosolido et al. (2015) betten Stigmatisierung zusätzlich in einen individuellen und einen kulturellen (gesellschaftlichen) Kontext (vgl. Kapitel 2). Dabei konstatieren sie, dass das Ausmass und die Aufrechterhaltung von Stigmata stark abhängig von gesellschaftlichen Bedingungen und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft, Globalisierung und Wohlfahrtsstaat sind. Zusätzlich verstärken sich die Stereotypenbilder durch die mediale Berichterstattung und soziale Netzwerke. Als Teil des Stigmatisierungsvorganges bezeichnen Link und Phelan zudem die Helfer-Institutionen, indem sie innerhalb der Organisation mit Stigmata arbeiten und diese weiter erhalten (vgl. Kapitel 2).

Die Funktion von Stigmata lässt sich im Bedürfnis nach Sicherheit und Orientierung durch Kategorisierung erkennen (vgl. Kapitel 2.1). Kategorisierung ermöglicht eine gewisse Vorhersehbarkeit in sozialen Interaktionen, welche vor allem in Gesellschaften mit hoher Dynamik und territorialer sowie sozialer Mobilität, ein Gefühl von Sicherheit verleihen kann. Eine weitere Funktion von struktureller Stigmatisierung bedingt, dass der Zugang zu knappen Gütern wie

Bildung, Gesundheit und Macht geregelt wird und somit eine systemstabilisierende Wirkung erzielt wird. Auf der individuellen Ebene fungiert Stigmatisierung als Identitätsstrategie für die stigmatisierende Person, indem die eigenen Normabweichungstendenzen erkannt werden und durch strikte Trennung von ‹uns› und ‹denen› die eigene Normalität versucht wird wiederherzustellen (vgl. Kapitel 2.1). Über die Entstehung von Stigma lassen sich aufgrund der geringen Forschungsdichte lediglich Vermutungen anstellen. Diese tendieren dazu, dass Stigmas zum einen aus Herrschaftsstrukturen, wie der Kirche, Wirtschaft oder Institutionen entstehen, die eine starke Machtkonzentration aufweisen. Zum anderen bewirken die gesellschaftlichen Differenzierungen die Herausbildung neuer (Leistungs)Normen. Personen, die diesen neuen Normen nicht entsprechen (können), werden als entsprechend abweichend wahrgenommen (vgl. ebd.).

Menschen, die Sozialhilfe erhalten, ist ihr Stigma äusserlich nicht anzusehen. Sie fallen laut Goffmann (1967) in die Kategorie der *Diskreditierbaren* (vgl. Kapitel 2.2). Soziale Interaktionen von Personen mit einem äusserlich nicht erkennbaren Stigma sind gekennzeichnet von Unsicherheit und der ständigen Angst vor der Entdeckung ihres Stigmas. Die stigmatisierte Person kann durch *Stigma-Management* versuchen die Stigmatisierung in sozialen Interaktionen zu begrenzen oder zu verhindern, indem sie kontrollierte Informationsfreigabe oder -verheimlichung betreibt. Um eine Interaktion in dieser Weise kontrollieren zu können, ist ein hohes Mass an Verhaltenskontrolle erforderlich, was zu hoher psychischer Belastung der betroffenen Person führt. (Neue) soziale Kontaktpflege geht mit hohem Aufwand und der latenten Angst vor einer Entdeckung einher (vgl. Kapitel 2.2).

In Verbindung mit Macht und Stigmatisierung spielen auch Kontrollinstanzen eine zentrale Rolle. Im Verlaufe der zunehmenden Differenzierung und Individualisierung übernehmen spezialisierte Organisationen vermehrt die Aufgaben der Betreuung und Verwaltung von Individuen, welche früher die Familie oder die Gemeinde getragen haben (vgl. Kapitel 2.3). Diese Organisationen haben aufgrund der Technisierung und Bürokratisierung innerhalb der leistungsorientierten Gesellschaft eine gewisse Definitionsmacht inne, die dazu beiträgt, dass Stigmata reproduziert und aufrechterhalten werden (vgl. Kapitel 2.3).

Als Konsequenzen von Stigmatisierung zeigen sich die bereits genannten Problematiken in sozialen Interaktionen, sowie der Verlust von Status in Beruf, sozialen Gefügen oder allgemein in der Gesellschaft. Diskriminierung und das Ausgesetzt-Sein von ungleichen Machtverhältnissen zeugen von der einschneidenden Tragweite, die Stigmatisierung auf das Individuum, aber auch die Gesellschaft haben kann (vgl. Kapitel 2.4).

### 5.1.2 Analyse der ‹Lebenslage Sozialhilfe›

Mit Hilfe der vorhergehenden Konkretisierungen zum theoretischen Teil wird nun die ‹Lebenslage Sozialhilfe› nach Stigmatisierung, stigmatisierenden Aspekten, Folgen, etc. untersucht. Es soll dementsprechend eine eigene Auseinandersetzung mit den theoretischen Inhalten stattfinden. Zunächst wird das Menschenbild in der aktivierenden Sozialhilfe im Hinblick auf Stigmatisierungen durchleuchtet. Die Begründung dafür liegt in der Annahme, dass das zugrunde liegende Bild einer Menschengruppe beträchtlichen Einfluss auf die unterschiedlichen Lebensbereiche der betroffenen Person hat. Die weitere Analyse erfolgt nach derselben Einteilung wie in Kapitel 3, also nach der ökonomischen, der wohlfahrtsstaatlichen und der sozialen Dimension. Die Einteilung wird aufgrund einer besseren Übersicht beibehalten, bringt aber eventuell gewisse Überschneidungen oder Wiederholungen mit sich. Diese werden jedoch zu Gunsten der Verständlichkeit und der Wahrung des Kontextes als sekundär betrachtet.

#### **Das Menschenbild in der aktivierenden Sozialhilfe:**

Das Menschenbild der aktivierenden Sozialhilfe beruht auf einem rational denkenden *homo oeconomicus*, der im Falle von Leistungsbezug seine Lage selbst gewählt hat. Er gibt sich dabei mit einer bescheidenen materiellen Lebensführung ohne Erwerbsarbeit zufrieden, weil er dafür mehr freie Zeit für die Befriedigung anderer Bedürfnisse hat. Diese Logik legitimiert die Senkung des Grundbedarfs auf ein Minimum, damit sich die Lage der betroffenen Person möglichst prekär gestaltet, um ihn so zur Aufnahme von Erwerbsarbeit zu ‹aktivieren› (vgl. Kapitel 3.2). Die SKOS hat ihre Richtlinien zum Grundbedarf dahingehend gesenkt, indem sie sich nicht mehr an den 20% der ärmsten Vollzeitwerbstätigen orientiert, sondern den 10% der ärmsten Vollzeitwerbstätigen. Diese Neuorientierung an den Ärmsten der Schweiz kann als ein Kategorisieren der Personengruppen in Arme und noch Ärmere angesehen werden, wobei die Personen, die Sozialhilfe beziehen zu den Ärmsten, also zu ‹Sozialhilfebeziehende› gemacht werden. Es werden daher vermeintliche Unterschiede zur gesellschaftlichen Norm erkannt und mit einem Label versetzt. Die Legitimation, einer Personengruppe noch weniger Geld zuzugestehen ergibt sich daraus, dass den Menschen, die Sozialhilfe erhalten, aufgrund der Aktivierungslogik eine Passivität unterstellt wird. Passivität wird hier als eine negative Eigenschaft den Personen zugeschrieben. Mit der Bezeichnung dieser Personengruppe als ‹Sozialhilfebeziehende› oder auch ‹Sozialhilfeabhängige› wird eine klare Trennung von ‹uns› und ‹denen› gemacht, wie sie Link und Phelan (2015) als dritten Schritt des Stigmatisierungsprozesses beschreiben (vgl. Kapitel 2). Mit der Aufrechterhaltung der Bezeichnung ‹Sozialhilfebeziehende› oder ‹Sozialhilfeabhängige› reproduziert die Sozialhilfe selbst Stigmata. Auch die Anreize in Form von Einkommensfreibeträgen oder Integrationszulagen der Sozialhilfe zeugen von Stigmatisierung der



Personen, die nicht in der Lage sind, eine Arbeit auszuführen oder an einem Beschäftigungsprogramm teilzunehmen. Ihnen wird Passivität und fehlender Wille unterstellt und sie sind somit von Leistungskürzungen betroffen (vgl. Kapitel 3.2). Sie weichen von der Norm der anderen Personen, die Sozialhilfe erhalten, ab, da sie die Arbeitsnorm nicht erfüllen (können). Darin kann ihr Stigma gesehen werden. Die Sanktionierungen in Form von Leistungskürzungen können als Diskriminierung nach Link und Phelan (2015) gedeutet werden (vgl. Kapitel 2). Die Kontrollinstanz Sozialhilfe zeugt von grosser Definitions- und Bestimmungsmacht über ihr Klientel. Die Menschen sind auf die Sozialhilfeleistungen angewiesen, können sich also nur durch Inkaufnahme von existenzbedrohenden Folgen von der Sozialhilfe und somit der Stigmatisierung lösen. Sie sind der Macht der Kontrollinstanz untergeben, was Link und Phelan als fünfte Komponente im Stigmatisierungsprozess beschreiben (vgl. Kapitel 2).

### **Stigmatisierungen in der ökonomischen Dimension:**

Personen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen sind nicht in den beruflichen Kontext integriert. Ihnen ist es nicht möglich, eine Rolle im beruflichen Alltag einzunehmen und ein gewisses Berufsprestige aufzubauen (vgl. Kapitel 3.1.1). Laut Goffmann (1967) stellt bereits die Arbeitslosigkeit ein negativ konnotiertes Attribut dar, welches als wahrgenommene Willensschwäche gesehen werden kann und damit ein Stigma bildet (vgl. Kapitel 2). Der knapp berechnete Grundbedarf von aktuell 986 Franken pro Monat kann als direkte Konsequenz des stigmatisierenden Menschenbildes in der aktivierenden Sozialhilfe betrachtet werden. Konsequenz für das betroffene Individuum ist ein bewusst herbeigeführter, permanenter Überlebenskampf (vgl. Kapitel 3.1.1) oder anders: Statusverlust in der Gesellschaft und Diskriminierung (vierte Komponente nach Link und Phelan (2015)) (vgl. Kapitel 2). Menschen, die Sozialhilfe erhalten, fällt es schwerer (wieder) in die Erwerbsarbeit einzusteigen als Menschen, die nicht in der Sozialhilfe sind und Kinder aus sozial schwächeren Familien müssen für die gleiche Note mehr Leistung erbringen als sozial besser gestellte (vgl. Kapitel 3.1.1). Beide Szenarien zeugen von Disprivilegierung der schlechter gestellten Gruppe, was für die stigmatisierte Einzelperson den Verlust von Anerkennung und Daseinschancen zur Folge haben kann (vgl. Kapitel 2.4). Die Hälfte der Personen, die Sozialhilfe erhalten, verfügt über keine nachobligatorische Ausbildung (vgl. Kapitel 3.1.1). Nachdem die (Lohn)Arbeit als wichtigstes Mittel zur sozialen Sicherheit gilt und somit zur Ablösung von der Sozialhilfe führen soll, ist das primäre Ziel, die (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel 3.2) und nicht das Ermöglichen von Aus- und Weiterbildungen. Die Konsequenzen sind Eingliederungen in Niedriglohnarbeitsstellen oder Arbeitsstellen, die nicht dem Wunsch der betroffenen Person entsprechen. Die prekäre

Situation der betroffenen Personen bleibt damit bestehen und ein erneuter Bezug von Sozialhilfe kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

### **Stigmatisierungen in der wohlfahrtsstaatlichen Dimension:**

In der wohlfahrtsstaatlichen Dimension der ‹Lebenslage Sozialhilfe› lassen sich Stigmatisierungen in Bezug auf die Wohnungssuche erkennen (vgl. Kapitel 3.1.2). Menschen, die Sozialhilfe erhalten, sind bei der Wohnungssuche mit Stigmatisierung durch die Vermieter konfrontiert. Ihnen wird weniger häufig eine Wohnung zur Miete zur Verfügung gestellt als Personen, die keine Sozialhilfe beziehen. Die Auswirkungen zeigen sich darin, dass finanziell schlecht gestellte Menschen oft in segregierten Wohngebieten wohnen (vgl. ebd.). Die ‹Verbannung› von sozial schlecht gestellten Personen in ein abgelegeneres Gebiet kann als klare Abgrenzung von ‹uns› und ‹denen› verstanden werden. Resultat dieser Stigmatisierung ist eine Verminderte Teilhabe an der Gesellschaft.

Die wohlfahrtsstaatliche Dimension beinhaltet die ungleichen Lebensbedingungen in Bezug auf soziale Absicherung. Menschen, die Sozialhilfe erhalten, werden innerhalb der Sozialhilfe je nach Arbeitsbemühungen mit Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträgen ‹belohnt›. Personen, die keine Bemühungen zeigen oder die eine zumutbare Arbeit immer wieder ablehnen, stehen diese Belohnungen nicht zu (vgl. Kapitel 3.1.2). Sie werden von ‹den anderen› getrennt. Ihnen wird Passivität und zu wenig Wille unterstellt. Dies entspricht den ersten drei Schritten des Stigmatisierungsprozesses nach Link und Phelan (2015) (vgl. Kapitel 2). Widersetzen diese Personen sich erneut den Forderungen der Sozialhilfe, so kann ihnen in Ausnahmefällen eine Reduzierung oder Einstellung des Grundbedarfes drohen, was die erhebliche Machteinwirkung seitens der Sozialhilfe in diesem Prozess aufzeigt (vgl. Kapitel 3.1.2). Das Leben in prekären finanziellen und sozialen Lebenslagen birgt Konsequenzen für die Gesundheit. Die mehrfach genannten gesundheitlichen Probleme von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, sind nach der Studie von Haller, Jäggi und Beiser (2013) überwiegend psychosoziale Probleme, Erschöpfungssymptome und depressive Störungen (vgl. Kapitel 3.1.2). Sie können Folge ungenügenden Zugangs zu medizinischer Beratung und Behandlung sein oder Auswirkungen permanenter Ängste und Sorgen um die eigene Lebenssituation. Es zeigt sich ein allgemeiner, labiler Zustand, indem es nahezu unmöglich scheint, sich primär um die Integration in die Erwerbsarbeit zu bemühen. Der Kreislauf von Stigmatisierung schliesst sich damit wieder (der Person wird Passivität unterstellt).

### **Stigmatisierungen in der sozialen Dimension:**

Als Kontrollinstanz und von Steuergeldern finanzierter bürokratischer Apparat verfügt die Sozialhilfe über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit (vgl. Kapitel 3.1.3). Das Offenlegen der persönlichen Daten bedeutet für die Betroffenen einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit (vgl. ebd.). Das persönliche Scheitern an gesellschaftlichen Normen und die eigene Erfolgslosigkeit beschämt die meisten und hinterlässt ein degradierendes Gefühl (vgl. ebd.). Diese Degradierung der Geschichte der Betroffenen kann nach Goffmann (1967) als Abwertung eines negativ konnotierten Merkmals und somit als Stigma gesehen werden (vgl. Kapitel 2). Die eigene Schuldzuschreibung für die missliche Lage und das Gefühl, es nicht einmal mit Unterstützung und Aktivierung zu schaffen können als Ergebnisse des stigmatisierenden Menschenbildes in der Sozialhilfe interpretiert werden, welches von dem Individualisierungsgedanke geprägt ist (vgl. Kapitel 3.2). Das negative Selbstbild der Personen, die Sozialhilfe empfangen, wird bestärkt durch die mediale Berichterstattung (vgl. ebd.) Menschen, die Sozialhilfe beziehen, werden regelmässig zum politischen Streitthema. Ihnen werden negative Eigenschaften, wie Faulheit und Willensschwäche zugeschrieben, wodurch die Reproduktion von Stigmata vorangetrieben wird. Auf die Individuen kann eine solche Berichterstattung herabsetzend und degradierend wirken und zur Folge haben, dass die Öffentlichkeit zunehmend gemieden wird, beziehungsweise eine Isolation von der Gesellschaft stattfindet (vgl. Kapitel 2). Resultat dieser Stigmatisierung kann der Rollenverlust eines aktiven Mitgliedes in der Gesellschaft sein.

Die Stigmatisierung wirkt sich auch auf das Selbstbild der Betroffenen aus. Einige bekunden grosse Mühe mit dem aktuellen Status, der nicht ihrem eigenen Selbstbild entspricht (vgl. Kapitel 3.1.3). Manche Betroffene versuchen aufgrund dessen, ihren Status vor Freunden und Familie lange geheim zu halten, dies entspricht nach Goffmann (1967) dem Schema des Diskreditierbaren, der in ständiger Angst vor der Aufdeckung seines Stigmas lebt (vgl. Kapitel 2). Durch das Aufdecken des Stigmas «Sozialhilfe» entwickeln Betroffene unterschiedliche Verhaltensstrategien, um in sozialen Interaktionen mit dem Stigma umzugehen: Die Verhaltenserwartungen, die an die Betroffenen herangetragen werden, erfüllen diese, um die eigene Bedürftigkeit zu legitimieren. Sie reproduzieren somit ihr eigenes Stigma. Eine weitere Strategie, um mit dem aufgedeckten Stigma umzugehen, zeigt sich im gegenteiligen Verhalten, das erwartet wird. So wird versucht, dem negativen Bild des «Schmarotzers» nicht zu entsprechen. Drittens besteht die Option, dass Personen, die Sozialhilfe erhalten, eigene Stigmata über andere Minderheitengruppen bilden, um die eigene Position aufzuwerten (vgl. Kapitel 3.1.3). Anhand der drei beschriebenen Verhaltensmuster lässt sich erkennen, dass ein Stigma auf das Selbstbild der

betroffenen Person einen erheblichen Einfluss haben kann und sich im Verhalten widerspiegelt. Als Ergebnis immer wiederkehrender Verteidigung, Verschleierung oder Aufwertung des eigenen stigmatisierenden Status können auf lange Dauer das Vermeiden von sozialen Interaktionen und die zunehmende Isolation folgen.

## **5.2 Stigmatisierung vor dem Hintergrund professionsethisch fundierten Handelns**

Im folgenden Kapitel soll versucht werden, den zweiten Teil der Fragestellung zu beantworten, indem die gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf stigmatisierende Aspekte in der ‹Lebenslage Sozialhilfe› vor dem Hintergrund professionsethisch fundierten Handelns diskutiert werden. Die theoretischen Ausarbeitungen zu Menschenwürde, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und dem Berufskodex sollen hier miteinfließen.

### **Stigmatisierungen und Menschenwürde:**

Eine Stigmatisierung von einzelnen Personen oder Gruppen stellt, vor dem Hintergrund der theoretischen Auslegung, in den Augen der Autorin bereits eine Verletzung der Würde des Menschen dar, indem zentrale Punkte der Gleichwertigkeit, der Schutzbedürftigkeit und der Unveräusserlichkeit (vgl. Kapitel 4.2.1) bedroht werden. Indem einzelne Eigenschaften einer Person ‹gelabelt› werden, ihnen negative Eigenschaften zugeschrieben werden und danach eine Abgrenzung von dieser Person stattfindet, wird sie diskreditiert und herabgesetzt (vgl. Kapitel 2). Die Würde dieser Person wird negativ tangiert.

Die Kategorisierung, die anhand der Personen, die Sozialhilfe erhalten, vorgenommen wird, kann als eine Kategorisierung in würdige und weniger würdige Sozialhilfebeziehende verstanden werden: Personen, die trotz Sozialhilfe einer Arbeit nachgehen oder sich um solch eine bemühen, werden als unterstützungswürdig gesehen. Hingegen werden Personen, denen es nicht möglich ist (aus unterschiedlichen Gründen) einer Arbeit oder Beschäftigung nachzugehen, als unterstützungsunwürdig bezeichnet (vgl. Nadai 2007: 16). Der Schutz der Menschenwürde ist nicht gegeben, da die Gleichwertigkeit der Menschen nicht eingehalten wird (vgl. Kapitel 4.2.1). Dies kann ein Dilemma für die Professionellen der Sozialen Arbeit in den Sozialdiensten bedeuten, da sie durch den gesellschaftlichen Kontext und die Rahmenbedingungen der Organisation in ihrem Handeln eingeschränkt sind. Sie sind demnach indirekter Bestandteil der menschenunwürdigen Praxis.

### **Stigmatisierung und Menschenrechte:**

Da die Menschenrechte auf den Grundsätzen der Menschenwürde aufbauend, sind die eben aufgeführten Verletzungen der Menschenwürde auch eine Verletzung des ersten Artikels der Menschenrechte, welcher sich direkt darauf bezieht, dass alle Menschen gleich an Würde und Rechten geboren sind (vgl. Kapitel 4.2.2).

Für die Betroffenen bedeutet das Offenlegen ihrer persönlichen Daten zur Prüfung ihrer Bedürftigkeit einen gravierenden Einschnitt in ihre Persönlichkeit und wirkt stigmatisierend (vgl. Kapitel 3.1.3). Subjektiv lässt sich die Annahme treffen, dass diese Form von Stigmatisierung eine Missachtung des zwölften Artikels der Menschenrechte, der willkürliche Eingriffe in das Privatleben, den Schriftverkehr etc. verbietet, darstellt (vgl. Kapitel 4.2.2). Aus Sicht der Sozialhilfe wird der Eingriff jedoch mit der Notwendigkeit zur Prüfung der Bedürftigkeit legitimiert. Diese Prüfung wiederum wird damit gerechtfertigt, dass die Leistungen der Sozialhilfe aus Steuergeldern bezahlt werden und Rechenschaft gegenüber der Gesellschaft abgelegt werden muss (vgl. Nadai 2007: 14).

Die Folgen des stigmatisierenden Menschenbildes in der aktivierenden Sozialhilfe (vgl. Kapitel 5.1.2) bewirken, dass Personen in der Sozialhilfe zur (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbsarbeit aktiviert werden sollen. Personen, denen dieser (Wieder-)Einstieg aus unterschiedlichen Gründen nicht gelingt, werden mit Leistungskürzungen sanktioniert (vgl. Nadai 2007: 13). Dieses Drängen zur Aufnahme jeder zumutbaren Arbeit widerspricht dem Menschenrecht aus Artikel 23, indem das Recht auf freie Berufswahl und befriedigende Arbeitsbedingungen festgehalten ist (vgl. Kapitel 4.2.2).

Artikel 25 der Menschenrechte verweist auf « [...] das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung [...]» (Vereinte Nationen 1948: 5). Aus Kapitel 5.1.2 erschliesst sich jedoch, dass Personen, die Sozialhilfe erhalten, bei der Wohnungssuche und der realisierbaren Wohnqualität Stigmatisierung erfahren und dadurch oft gezwungen sind, in ein abgelegeneres Wohnquartier zu ziehen. Die kostengünstigen Wohnungen befinden häufig in allgemein sozial schlechter gestellten Wohnquartieren, in denen die Lärm- und Umweltbelastungen grösser sind (vgl. Kapitel 3.1.2).

Zuletzt wird eine Einschränkung des Rechtes auf unentgeltliche grundlegende Bildung in Artikel 26 (vgl. Kapitel 4.2.2) festgestellt. Die Aktivierungslogik und die Anreizsysteme der Sozialhilfe versuchen eine schnelle (Wieder-)Eingliederung in die Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Dabei verschwindet der Fokus auf Personen, die keine nachobligatorische Berufsbildung haben (vgl. Nadai 2007: 17).

**Stigmatisierung und soziale Gerechtigkeit:**

Das Ziel sozialer Gerechtigkeit stellt die Beseitigung jeder Form von institutioneller oder anderer Herrschaft dar, die zu Unterdrückungen und Benachteiligungen führen (vgl. Grossmass/Perko 2011: 82). Die theoretischen Erkenntnisse zum Phänomen der Stigmatisierung, deren Ursachen, Folgen und Funktionen konnten aufzeigen, dass Stigmatisierung immer im Kontext der vorherrschenden Gesellschaft und deren Normen zu betrachten ist (vgl. Pescosolido/Martin 2015: 102). Die aktuelle Norm Schweizer Gesellschaft stellt die Leistungsnorm dar mit einer starken Koppelung von sozialer Sicherheit an die Lohnarbeit (vgl. Kutzner 2009: 51). Wer keiner Erwerbsarbeit nachgeht und den Weg zu Sozialhilfe gehen muss, so konnte im Verlaufe dieser Arbeit aufgezeigt werden, erfährt Stigmatisierung und Benachteiligung (vgl. Kapitel 5.1.2). Stigmatisierung in der ‹Lebenslage Sozialhilfe› und deren Konsequenzen bewirken also soziale Ungerechtigkeiten, die vor allem durch die Machtposition der Sozialhilfe als Definitions- und Kontrollapparat weitergetragen werden.

**Stigmatisierung und professionsethisch fundiertes Handeln nach den Maximen des Berufskodexes:**

Dadurch, dass die Handlungsmaxime des Berufskodexes direkt auf den Prinzipien der Menschenwürde, der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit aufbauen, werden die soeben erarbeiteten Erkenntnisse impliziter und expliziter Bestandteil dieser Analyse. Die zu Grunde liegende Frage richtet sich nach der Bedeutung, bzw. Ausgestaltung, des professionsethisch fundierten Handelns, unter Berücksichtigung der hier erarbeiteten Stigmatisierungen und deren Folgen für die ethischen Grundprinzipien der Sozialen Arbeit.

Die Handlungsmaxime des Berufskodexes (vgl. AvenirSocial 2010: 11-14) bezüglich der eigenen Person stellt den Respekt vor der Würde und den Wert eines Menschen in den Vordergrund. In der Arbeit mit stigmatisierten Personen, die Sozialhilfe erhalten und eventuell bereits ihre Würde verletzt sehen (vgl. Abschnitt: Stigmatisierung und die Menschenwürde), erscheint diese Handlungsmaxime insofern relevant, dass die Klientinnen und Klienten im zum Teil im engen Kontakt mit den Professionellen der Sozialen Arbeit stehen. Die Handlungsmaxime bezüglich der eigenen Person fordert zudem einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit dem Machtgefälle und der Machtposition, die Professionelle der Sozialen Arbeit innehaben (vgl. ebd.). In Bezug auf die Stigmatisierung von Menschen, die Sozialhilfe beziehen erscheint es notwendig, dass sich die Professionellen in ihrer Machtposition als Teil des Stigmatisierungsprozesses sehen, indem sie die Richtlinien und Vorgaben der Organisation weitergeben und dadurch die Stigmata reproduzieren (vgl. Kapitel 2.3). Eine Option, um sich diesen Prozessen bewusster zu werden bieten die in der Handlungsmaxime vorgeschlagenen

Supervisionen, Intervisionen, Weiterbildungen und Beratungsstellen (vgl. AvenirSocial 2010: 11). Damit können eigene Handlungsmuster, Stereotypenbilder oder Stigmatisierungsprozesse aufgedeckt werden. Die Reflexion der eigenen Haltung und des eigenen Handelns scheint hier für die Autorin zentral.

In der Arbeit mit Menschen, die Sozialhilfe erhalten und von Stigmatisierung betroffen sind, lässt sich aus der Handlungsmaxime bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten (vgl. AvenirSocial 2010: 12) die dringende Notwendigkeit der Wahrung ihrer Rechte betonen. Gleichwohl müssen Pflichten eingefordert werden, jedoch stets mit ethischer Begründung (vgl. ebd.). Dies scheint jedoch in Anbetracht der hier aufgezeigten stigmatisierenden Aspekte in der Praxis der Sozialhilfe, sowie im Menschenbild der aktivierenden Sozialhilfe kaum realisierbar.

In den Handlungsmaximen bezüglich der Organisationen des Sozialwesens werden die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichtet, in der Organisation die Prinzipien des Berufskodexes einzuhalten und ethische Diskrepanzen zwischen der Organisation und ihnen anzusprechen, um eine Lösung im Sinne des Berufskodexes zu finden (vgl. AvenirSocial 2010: 12). Wenn von Stigmatisierung als strukturellem Problem gesprochen wird, welches durch die Normvorgaben der Gesellschaft getragen wird, und seine Auswirkungen in den Strukturen der Sozialhilfe wiederfindet, so erscheint es für die Autorin angesichts dieser grossen Tragweite als nahezu unmöglich, ethische Diskrepanzen in einer Organisation aufzudecken und zu verändern.

Die Handlungsmaxime bezüglich der Gesellschaft erscheinen der Autorin als zentral, wenn von Personen, die Sozialhilfe erhalten und Stigmatisierungserfahrungen gesprochen wird. Professionelle der Sozialen Arbeit sollen sich demnach für gesellschaftliche und sozialpolitische Verbesserungen einsetzen, indem sie sich vernetzen (vgl. AvenirSocial 2010: 13). Dafür muss anderen Fachkreisen über Wissen über gesellschaftliche Mechanismen, soziale Probleme sowie deren Ursachen und Folgen zur Verfügung gestellt werden (vgl. ebd.). Der Autorin erscheinen vor allem die Politik, Forschung und Wissenschaft als wichtige Kooperationspartner. Parallel muss die Gesellschaft Zugang zu diesem Wissen erhalten, um ein Umdenken anzustossen und zum Beispiel Abstimmungen über sozialpolitische Themen gewinnen zu können.

Die beiden Handlungsmaxime bezüglich der eigenen Profession und der interprofessionellen Kooperation (vgl. AvenirSocial 2010: 13f.) können hier zusammengefasst werden, da ihre Forderungen nahezu deckungsgleich sind. Somit sollen komplexe Problemlagen interdisziplinär angegangen werden und stets auf ethisch begründeten Handlungen und Analysen beruhen (vgl. ebd.). In der Zusammenarbeit mit Disziplinen, die ein anderes Menschenbild als die Soziale Arbeit verfolgen (z.B. die Wirtschaft) und nach einer eigenen Ethik funktionieren, werden

ethisch begründete Handlungen und Analysen zu jeweils unterschiedlichen Bewertungen führen. Ein Beispiel dafür: Anhand des implementierten Menschenbildes eines rational denkenden homo oeconomicus in die Sozialhilfe, wird deren grundlegende Logik verändert (von Hilfe für bedürftige Menschen, zur Überbrückungslösung, von der eine Person sich möglichst schnell lösen sollte). Es scheint also zentral, dass die Soziale Arbeit ihren eigenen Standpunkt weiterhin vertreten kann.

## 6. Schlussfolgerungen

Das folgende Kapitel bildet den Abschluss dieser Arbeit. Als erstes wird eine zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung anhand der erarbeiteten Aspekte vorgenommen. Nachfolgend wird der Erkenntnisgewinn erläutert und mit dem, in der Einleitung dargelegten Erkenntnisinteressen abgeglichen und kritisch diskutiert. Der Abschluss bildet die Öffnung der Thematik, um weiterführende Gedanken zu formulieren.

### 6.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellung

Die Synthese in Kapitel 5 bildet die ausführliche Darlegung der Stigmatisierungsaspekte in der ‹Lebenslage Sozialhilfe› und die Verknüpfung dieser mit dem professionsethisch fundierten Handeln. Für die konkrete Beantwortung der Fragestellung folgt eine Zusammenfassung dieser Aspekte. Die Fragestellung wird als Gedankenstütze nochmals aufgeführt:

*Inwiefern sind Personen in der ‹Lebenslage Sozialhilfe› von Stigmatisierungen betroffen und wie lassen sich die Erkenntnisse vor dem Hintergrund des professionsethisch fundierten Handelns diskutieren?*

Unter Betrachtung der Ergebnisse der Synthese (vgl. Kapitel 5) lässt sich feststellen, dass Menschen in der ‹Lebenslage Sozialhilfe› aus unterschiedlichen Perspektiven von Stigmatisierung und deren Konsequenzen ausgesetzt sind. Die Stigmatisierungsprozesse in Bezug auf Menschen, die Sozialhilfe erhalten, konnten im gesellschaftlichen Kontext, dem Menschenbild der aktivierenden Sozialhilfe und in den drei Dimensionen der Lebenslage (ökonomische, wohlfahrtsstaatliche und soziale) festgestellt werden.

Mit Hilfe der theoretischen Aufarbeitung des Begriffs Stigmatisierung gelang es, eine allgemeine Stigmatisierung von Personen, die Sozialhilfe erhalten, festzustellen, die darin begründet ist, dass Menschen, die Sozialhilfe erhalten, von der gesellschaftlich erwarteten Norm abweichen, indem sie keiner Erwerbsarbeit (oder einer, die ihnen ein Einkommen generiert, das den



Lebensstandard nicht abdeckt) nachgehen. Diese Normabweichung wird negativ bewertet und Personen, die diese Normabweichung aufzeigen werden mit einem Label, z.B. «Sozialhilfeabhängige» versehen. Ein Stigma zeichnet sich jedoch erst dann als ein solches ab, wenn das Label mit negativ konnotierten Charaktereigenschaften verbunden wird, die sich degradierend auf das Individuum auswirken und zu Abgrenzung, Statusverlust und Diskriminierung führen (vgl. Kapitel 2). In Kapitel 3.1.3 wurde festgestellt, dass Menschen, die Sozialhilfe erhalten, vor allem in der medialen Berichterstattung als «faul» oder «Schmarotzer» betitelt werden. Zusätzlich wird durch das aktivierende Menschenbild in der Sozialhilfe den Menschen in der Sozialhilfe, Passivität und Motivations- oder Willensschwäche unterstellt, indem davon ausgegangen wird, dass die Menschen anhand von Anreizen aktiviert werden müssten, um sie (wieder) zur Arbeit zu bringen (vgl. Kapitel 3.2). Die Unterstellungen und Zuschreibungen sind herabsetzend und bewirken bei den Betroffenen zu Statusverlust. Auf individueller Ebene wird ein negatives Selbstbild und die eigene Schuldzuweisung an der misslichen Lage ausgelöst (vgl. Kapitel 5.1.2). Sie können als Konsequenzen der Stigmatisierung betrachtet werden. Weitere Folgen, direkt oder indirekt vom Stigma abgeleitet, sind die Benachteiligung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche und grosser Druck von Seiten der Sozialhilfe bezüglich der Aufnahme einer Arbeit oder Beschäftigung, begleitet von Sanktionsandrohungen (vgl. Kapitel 5.1.2). Zusätzlich zeigen sich die Folgen einer Stigmatisierung in sozialen Interaktionen. Die *Dikreditierbaren* (vgl. Goffmann 1967: 12), zu denen die Gruppe der Menschen, die Sozialhilfe erhalten, gehören, leben in ständiger Angst, dass in sozialen Interaktionen ihr Stigma aufgedeckt wird. Lange versuchen sie dies zu verheimlichen, meiden deshalb (neue) Kontakte und laufen so der Gefahr der allmählichen Isolation (vgl. Kapitel 5.1.2). Die Stigmatisierung wird durch die Tatsache verstärkt, dass Menschen, die Sozialhilfe erhalten, in der Gesellschaft über geringe Macht verfügen und anderen Gruppen unterlegen sind. Die Machteinflüsse bestehen zusätzlich zwischen der Institution der Sozialhilfe und den Klientinnen und Klienten, das Schema wird dementsprechend in den Helfer-Systemen weitergeführt indem Stigmata durch die Definitionsmacht der Sozialhilfe reproduziert werden (vgl. Kapitel 5.1.2).

Für die Beantwortung des zweiten Teils der Fragestellung wurde in der Synthese (vgl. Kapitel 5.2) aufgezeigt, wie die unterschiedlichen Aspekte der Stigmatisierung von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, in Kontext ethischer Grundsätze gesetzt werden können und welche Diskrepanzen sich dabei für das professionelle Handeln aufzeigen. Anhand der theoretischen Aufarbeitung zur Ethik in der Sozialen Arbeit wurde festgestellt, dass Menschenwürde, die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit das Fundament zum professionsethisch fundierten Handeln darstellen. Das professionsethische Handeln kann mit den Handlungsmaximen des

Berufskodexes (vgl. AvenirSocial 2010) umschrieben werden. Aus dem Kapitel 5.2 lässt sich erkennen, dass die Stigmatisierung, deren unterschiedlichen Ausprägungen und Konsequenzen Verletzungen der ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit darstellen (vgl. Kapitel 5.2). Die Herabsetzung von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, beschneidet sie in ihrer Würde, indem sie als nicht gleichwertig angesehen werden (vgl. ebd.). Stigmatisierung von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, und die daraus entstehenden Konsequenzen, stellen spezifische Menschenrechtsverletzungen dar. So ist das Recht auf freie Berufswahl oder auf einen Lebensstandard, der die Gesundheit und das eigene Wohl, sowie eine diese Komponente fördernde Wohnung, nicht gegeben (vgl. Kapitel 5.2). Zum Beispiel müssen Menschen, die Sozialhilfe erhalten, eine zumutbare Arbeit annehmen, auch wenn diese nicht ihren Vorstellungen entspricht. Ansonsten drohen Sanktionen in Form von Leistungskürzungen (vgl. ebd.). Stigmatisierungen, so konnte im Verlauf der Arbeit aufgezeigt werden, beruhen auf Ungleichheiten - meist auf gesellschaftlicher Ebene – und sind durchzogen von Macht- und Diskriminierungsmomenten Dies widerspricht dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit (vgl. Kapitel 5.2). Die Verletzungen der ethischen Grundprinzipien implizieren eine dringende Notwendigkeit zu Überlegungen über das professionsethisch fundierte Handeln. Die Handlungsmaxime des Berufskodexes (vgl. AvenirSocial 2010) formulieren handlungsleitende Prinzipien, die ethisch begründetes Handeln in der Sozialen Arbeit unterstützen sollen (vgl. Kapitel 4.3). Die Handlungsmaxime, welche sich auf die direkte Arbeit mit den Klientinnen und Klienten auswirkt, scheinen für die Autorin genauso wichtig, wie die Handlungsmaxime, die sich auf interdisziplinäre Zusammenarbeit oder die öffentliche Arbeit beziehen. In der direkten Begegnung mit Menschen, die Sozialhilfe erhalten, bedingt es besonderer Aufmerksamkeit der Würde und der Einzigartigkeit der Person, die bereits Verletzungen erfahren hat. Verfestigungen kann so entgegengewirkt und die betroffene Person in ihrem Selbstbild gestärkt werden. Die Handlungsmaxime fordern zur kontinuierlichen Reflexion der eigenen Einstellungen und Verhaltensweisen, sowie die Reflexion der Organisationspraktiken auf. Die Reflexion eigener Stereotypenbilder stellt für die Autorin eine Notwendigkeit dar, um professionelles Handeln möglich zu machen und eigene Fehler aufzudecken. Genauso wichtig sind hier die ethische Diskussion und das Aufdecken von ethischen Diskrepanzen innerhalb einer Organisation. Sie sind ein Weg zur Verringerung struktureller Stigmatisierung. Zentral sind die Handlungsmaxime bezüglich der Gesellschaft (vgl. AvenirSocial 2010: 13). Stigmatisierungsprozesse finden immer in einem gesellschaftlichen Kontext statt (vgl. Kapitel 2). Gesellschaftliche Veränderungen der vorherrschenden Norm- und Wertevorstellungen erzeugen stets neue Personengruppen, denen es nicht gelingt, diese Vorstellungen zu erfüllen (vgl. Kapitel 3.1.2). So sind es in der aktuellen Leistungsgesellschaft,

in der soziale Sicherheit an die Erwerbsarbeit gekoppelt wird, die Menschen, die Sozialhilfe erhalten, die aus der Norm fallen. Die Soziale Arbeit hat im Auftrag von Individuum und Gesellschaft das Ziel, Verbesserungen in der Gesellschaft voranzutreiben, um Benachteiligungen entgegenzuwirken (vgl. AvenirSocial 2010: 13). Genau da sieht die Autorin das grösste Potenzial der Sozialen Arbeit, um gegen Stigmatisierungen von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, vorzugehen. Die Soziale Arbeit muss ihr fachliches Expertenwissen weiterentwickeln und an andere Disziplinen herantragen, um Synergien zu schaffen, die gesellschaftliche Veränderungen und somit mehr soziale Gerechtigkeit bewirken.

## 6.2 Erkenntnisgewinn und kritische Diskussion

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit lag zum einen auf dem vertieften Verständnis von Stigmatisierung. Zum anderen wurde das Ziel formuliert, die «Lebenslage Sozialhilfe» auf mögliche Stigmatisierungen und stigmatisierende Aspekte zu untersuchen. Die folgende Frage, wie die Ergebnisse vor dem professionsethisch fundierten Handeln betrachtet werden können, rundete das Erkenntnisinteresse ab.

Mit der vorliegenden Arbeit konnte im Auge der Autorin, einen breiten Zugang zu dem Phänomen der Stigmatisierung ermöglicht werden. Dies gelang anhand von Konzepten und Begriffsdefinitionen unterschiedlicher Autoren, die zu unterschiedlichen Zeiten verfasst wurden und aufeinander aufbauend sind. Als Herausforderung wurde die grosse Fülle an unterschiedlichen Definitionen und Denkansätzen, sowie der jeweils starke Bezug der Forschungen und Literatur auf Stigmatisierung von (psychischen) Krankheiten erachtet. Mit den Konzepten von Goffmann (1967) und Link und Phelan (2001) und den Ergänzungen von Pescosolido und Martin (2015) gelang es, eine möglichst allgemeingültige Betrachtungsweise zu erarbeiten, die trotzdem eine vertiefte Auseinandersetzung ermöglicht. Die Recherche zur Lebenslage von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, stellte sich als herausfordernd und unübersichtlich dar. Es besteht eine grosse Fülle an Literatur zu Armut. Spezifische Daten zur «Lebenslage Sozialhilfe», welche nicht nur auf Zahlen basieren, sondern einen qualitativen Wert aufweisen, sind wenige vorhanden, was die Ausarbeitung zur «Lebenslage Sozialhilfe» schwierig gestaltete. Das Lebenslagenkonzept von Hradil (1990) bot eine Orientierungshilfe, welche der Autorin dabei unterstützte, die Rechercheergebnisse zu sortieren. Die Einteilung in die drei Dimensionen nach Hradil muss jedoch kritisch betrachtet werden: sie schränkt die Sicht auf die gesamte Lebenslage ein, indem sie eine Vorstrukturierung vornimmt. Der Autorin ist es ein besonderes Anliegen hier anzumerken, dass die Lebenslage, so wie sie in dieser Arbeit beleuchtet wurde, nicht für jeden

Menschen, der Sozialhilfe erhält, zutrifft. Einzelne Punkte können abweichen oder für gewisse Menschen nicht relevant für ihr Leben sein. Die Auswirkungen und Folgen von Stigmatisierungen sind in jedem Fall einzeln zu betrachten und unter Berücksichtigung subjektiver Lebenslagen zu bewerten. Erfahrungen, Einstellungen und die eigenen Werte und Normen beeinflussen die Wahrnehmung und das Verhalten in Bezug auf eigene Stigmatisierung (vgl. Kapitel 2.2 und 5.1.2). Fokus dieser Arbeit war, eventuelle Stigmatisierungsvorgänge ausfindig zu machen, die aus dem direkten Zusammenhang mit der Angliederung an die Sozialhilfe bestehen und so zu einem gewissen Grad verallgemeinert werden können. Das bedeutete zugleich eine Verallgemeinerung der Zielgruppe. Unterschiedliche Altersgruppen, Herkunftsgruppen, Religionen, sowie die Tatsache, ob eine Person, die Sozialhilfe erhält, Kinder im gleichen Haushalt hat oder nicht, konnten nicht berücksichtigt werden.

In dem Kapitel zur Ethik in der Sozialen Arbeit wurde ein fokussierter Zugang zu den Grundprinzipien und Grundlagen der Ethik in der Sozialen Arbeit ermöglicht. Die dargestellten Aspekte wurden in der weiteren Arbeit konsequent berücksichtigt und ermöglichten so eine Verknüpfung aller Kapitel. Die Diskussion vor dem professionsethisch fundierten Handeln, zeigte sich als weitere Herausforderung. Der Autorin war es ein Anliegen, die ethische Diskussion auf das Handeln auszuweiten, um mögliche Wege aufzuzeigen, wie dem Thema auf praktische Weise begegnet werden kann. Damit sollten für die Professionellen der Sozialen Arbeit direkte Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Dies ist jedoch, wie so oft in der Sozialen Arbeit, in der Form nicht realisierbar. Die Autorin stellte fest, dass die Stigmatisierungsprozesse stark durch gesellschaftliche Normvorstellungen und Strukturen geprägt sind und durch diese reproduziert werden. Aus Sicht der Menschen, die Sozialhilfe erhalten, könnte ein verstärktes Bewusstsein ihrer eigenen Rechte eine Strategie sein, um Stigmatisierung zu verringern. Professionelle der Sozialen Arbeit müssen dazu aufgefordert werden, ihren Klienten und Klientinnen immer wieder ihre Rechte aufzuzeigen. Zusätzlich müsste ein niederschwelliger Zugang zu einer unparteiischen Rechtsberatung zur Verfügung stehen. Um eine Verminderung und Begrenzung der Stigmatisierung zu bewirken reicht es jedoch nicht, auf der individuellen Ebene anzusetzen. So müssen strukturell bedingte Probleme auf der strukturellen Ebene bearbeitet werden. Aus politischer Sicht scheint es besonders wichtig, dass Erkenntnisse über soziale Probleme und Phänomene von Experten der Sozialen Arbeit zur Verfügung gestellt werden, um deren Legitimität zu gewährleisten. Für die Soziale Arbeit würde dies bedeuten, dass sie ihren Standpunkt fachlich gestützt vertritt. Damit ist die ethische Ausrichtung an der Menschenwürde, den Menschenrechten, der sozialen Gerechtigkeit und dem Berufskodex gemeint. Es bedeutet weiter, keine Übernahme der Denklogik aus der Wirtschaft (homo oeconomicus), sondern die

strikte Verfolgung der oben genannten ethischen Grundprinzipien, im individuellen Handeln, in Bezug auf die eigene Organisation, in Bezug auf die Klientinnen und Klienten und in Bezug auf die Gesellschaft.

### **6.3 Weiterführende Gedanken**

Die vorliegende Arbeit ermöglicht einen ersten Einblick in die Thematik und konnte konkrete Stigmatisierungen von Menschen, die Sozialhilfe erhalten, feststellen. Dies sind soziale Probleme zwischen Individuum und der Gesellschaft und kennzeichnen somit die Relevanz dieses Themas für die Soziale Arbeit. Die Autorin sieht eine Notwendigkeit darin, Stigmatisierungen von Menschen, die Sozialhilfe beziehen, weiter zu untersuchen. Durch qualitative Interviews könnte die subjektive Sichtweise der Betroffenen erarbeitet werden und so einen vertieften Einblick in ihre Lebenslage ermöglicht werden.

Für die Autorin stellte sich während des Schreibprozesses immer wieder die Frage, wie es gelingen kann, mehr Bewusstsein für diese Problematik zu erlangen. Dies müsste auf professioneller, gesellschaftlicher und politischer Ebene erfolgen. Auf professioneller Ebene könnte dies in Form von Weiterbildungen, Supervisionen oder anderen Reflexionsgefässen ereignen. Auf der politischen Ebene gelingt Einflussnahme durch Lobbyarbeit. Da Menschen, die Sozialhilfe erhalten, noch über keine Lobby verfügen, scheint dies dringend angezeigt zu sein. Die Soziale Arbeit muss dafür eine stellvertretende Rolle einnehmen. Aus den vorhergehenden Überlegungen zum Menschenbild der aktivierenden Sozialhilfe stellt sich für die Autorin die Frage, wie sich eine Veränderung diesbezüglich bewirken liesse? Und was können Professionelle der Sozialen Arbeit konkret tun, um die aktuelle Situation stigmatisierter Personen ein kleines Stück zu verbessern? Dazu wäre neben einer fundierten Untersuchung der Praktiken in der Sozialhilfe (in Bezug auf Stigmatisierungen), zudem eine Befragung der Betroffenen, in Bezug auf ihre Anforderungen und Wünsche an die Professionellen der Sozialen Arbeit, angezeigt.

## 7. Literaturverzeichnis

- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial (2014). Sanktionen in der Sozialhilfe. Die Position von AvenirSocial. Bern: AvenirSocial. URL : [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion\\_AvenirSocial\\_2014.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf)  
[Zugriffsdatum: 03.10.2019].
- AvenirSocial (o.J.). Die IFSW/IASSW Definition der Sozialen Arbeit von 2014.  
URL: <https://www.ifsw.org/wp-content/uploads/2019/07/definitive-deutschsprachige-Fassung-IFSW-Definition-mit-Kommentar-1.pdf>  
[Zugriffsdatum: 03.10.2019].
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (2019). Position der BKSE zur Revision SHG. URL: [http://www.bernerkonferenz.ch/fileadmin/user\\_upload/dokumente/Positionen/aktuelle\\_Informationen/Position\\_der\\_BKSE\\_zur\\_Revision\\_SHG.pdf](http://www.bernerkonferenz.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/Positionen/aktuelle_Informationen/Position_der_BKSE_zur_Revision_SHG.pdf)  
[Zugriffsdatum: 17.12.2019].
- Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen (Hg.) (1975). Stigmatisierung 1. Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied und Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (Hg.) (2019). Statistischer Sozialbericht Schweiz 2019. Neuchâtel: Office fédéral de la statistique.
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (o.J.). Artikel 7 Menschenwürde.  
URL: <https://bv-art.ch/7>  
[Zugriffsdatum: 22.12.2019].
- Bürkler, André/Strub, Anna (2016). Sozialhilfebeziehende unter Beschuss. Eine qualitative Untersuchung zum Umgang von Sozialhilfebeziehenden mit dem stigmatisierenden Bild der Sozialhilfe. Bachelor-Thesis. Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit. Olten.
- Eidgenössisches Departement des Inneren (o.J.). Menschenrechte. UNO und allgemeine Erklärung der Menschenrechte.  
URL: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/menschenrechte.html>  
[Zugriffsdatum: 22.12.2019].
- Eisenmann, Peter (2006). Werte und Normen in der Sozialen Arbeit. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Goffmann, Erving (1967). Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.
- Grossmass, Ruth/ Perko, Gudrun (2011). Ethik für Soziale Berufe. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

- Haller, Dieter/Jäggi, Florentin/Beiser, Christian (2013). Lebenslage von Sozialhilfeklientinnen und -klienten in der deutschen Schweiz. Interventionen und Wirkungen der Sozialhilfe: eine Artikelserie in drei Teilen. In: Impuls 02/2013 S. 8-12.
- Heiner, Maja (2004). Professionalität in der sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Hradil, Stefan (1990). Lebenslagenanalysen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Timmermann, Heiner (Hg.). Sozialindikatorenforschung in beiden Teilen Deutschlands. Saarbrücken-Scheidt: Verlag Rita Dadder. S. 125-146.
- Humanrights.ch (2013). Menschenrechte und Grundrechte in der Schweiz – Einführung. URL: <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/schweiz/> [Zugriffdatum: 23.12.2019].
- Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn Hildegard (2008). Armut und Soziale Ausgrenzung. Ein multidisziplinäres Forschungsfeld. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn Hildegard (Hg.). Handbuch Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 13-35.
- Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2015). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. 3. Überarbeitete Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Hübinger, Werner (1989). Zur Lebenslage und Lebensqualität von Sozialhilfeempfängern: - Eine theoretische und empirische Armutsforschung. In: Sozialer Fortschritt. Vol. 38. Nr. 8. Köln: Duncker & Humboldt. S. 172-180.
- Hümbelin, Oliver (2018). Die Dunkelziffer der Armut in der Schweiz. In: Nachbarn. Magazin der regionalen Caritas-Organisationen. Nr. 2. S. 10-11.
- International Federation of Social Workers (IFSW) (2014). Global Definition of Social Work. URL: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> [Zugriffdatum: 15.12.2019].
- Kehrli, Christin/Knöpfel, Carlo (2006). Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas-Verlag.
- Klauer, Christoph Karl (2008). Soziale Kategorisierung und Stereotypisierung. In: Petersen, Lars-Eric/Six, Bernd (Hg.). Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim, Basel: Beltz Verlag. S. 23-32.
- Kupper, Nadine (2017). Die Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden. Eine Untersuchung der stigmatisierenden Aspekte in den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Bachelor-Thesis. Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit. Basel.
- Kutzner, Stefan (2009). Die Hilfe der Sozialhilfe: integrierend oder exkludieren?. Menschenwürde und Autonomie im Schweizer Sozialhilfewesen. In: Kutzner, Stefan/Mäder, Ueli/Knöpfel, Carlo/Heinzmann, Claudia/Pakoci, Daniel. Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten. Zürich, Chur: Rüegger Verlag.

- Leisgang, Winfried (2016). Ethische Prinzipien in der Sozialen Arbeit – die Berliner Erklärung des DBSH e.V. In: Begemann, Verena/Heckmann, Friedrich/ Weber, Dieter (Hg.). Soziale Arbeit als angewandte Ethik. Positionen und Perspektiven für die Praxis. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Link, Bruce G./Phelan, Jo C. (2001). Conceptualizing Stigma. In: Annual Review of Sociology. New York: Department of Sociology, Columbia University. Vol. 27. S. 363-385.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard (2008). Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung. Der soziologische Diskurs. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hg.). Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 46-53.
- Nadai, Eva (2007). Die Vertreibung aus der Hängematte: Sozialhilfe im aktivierenden Staat. In: Denknetz (Hg.). Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung. Analysen und Impulse zur Politik. Zürich: Edition 8. S. 10-19.
- Pescosolido, Bernice A./ Martin, Jack K. (2015). The Stigma Complex. In: Annual Review of Sociology. Bloomington: Indiana University. Vol. 41. S. 87-118.
- Schmid Noerr, Gunzelin (2018). Ethik in der Sozialen Arbeit. 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. Stuttgart: W.Kohlhammer Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Hg.) (2005). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. 4. überarbeitete Ausgabe. Bern.
- Tröster, Heinrich (2008). Stigma. In: Petersen, Lars-Eric/Six, Bernd (Hg.). Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen. Weinheim, Basel: Beltz Verlag. S. 140-148.
- Vereinte Nationen (1948). Resolution der Generalversammlung. 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-emr.pdf>  
[Zugriffsdatum: 10.12.2019].
- Wirz, Toni (2012). Sozialhilfe. Rechte, Chancen und Grenzen. 5. Aktualisierte Auflage. Zürich: Beobachter-Buchverlag.



## **Ehrenwörtliche Erklärung**

### **Erklärung der/des Studierenden zur Bachelor Thesis:**

**Name, Vorname:**

Vock, Stephanie

**Titel/Untertitel Bachelor Thesis:**

⟨Lebenslage Sozialhilfe⟩

Eine theoretische Auseinandersetzung zu Stigmatisierung in der Lebenslage von Menschen, die Sozialhilfe erhalten und die Diskussion vor dem professionsethischen Hintergrund

**Begleitung Bachelor Thesis:**

Prof. Dr. Matthias Hüttemann

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Bachelor Thesis selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Hilfeleistungen verfasst und sämtliche Zitate kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsinstanz vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

**Datum:** 06. Januar 2020**Unterschrift:**